

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Drittes Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

(Drittes Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 3. PStRÄndG)

A. Problem und Ziel

Die mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) im Jahre 2009 erfolgte Fortentwicklung des Personenstandsrechts hat sich insgesamt bewährt. Seit der letzten Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) ist jedoch deutlich geworden, dass verschiedene verfahrensrechtliche Abläufe im Personenstandswesen und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch Verwaltungsleistungen des Personenstandsrechts elektronisch anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Personenstandsdaten über ein Verwaltungsportal in einem Nutzerkonto eingeben und dem zuständigen Standesamt elektronisch auf gesichertem Weg übersenden können. Auf die Vorlage von urkundlichen Nachweisen durch Bürger und anzeigepflichtige Einrichtungen kann dabei weitgehend verzichtet werden, wenn die Standesämter in die Lage versetzt werden, die für eine Beurkundung erforderlichen Daten eigenständig durch Datenabfragen bei den zuständigen Stellen zu ermitteln. Nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip) sollen Bürger und Unternehmen entlastet werden, indem sie dieselben Daten der Verwaltung nicht mehr als einmal vorlegen müssen, sondern diese auf ihren Wunsch hin bei anderen öffentlichen Stellen abgerufen werden.

Zur grenzüberschreitenden Anwendung des Once-Only-Prinzips verpflichtet die Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (SDG-Verordnung). Bis zum 12. Dezember 2023 müssen die Mitgliedstaaten Nachweise, die sie innerstaatlich bereits jetzt in einem Format bereithalten, das einen automatisierten Austausch ermöglicht, an anfordernde Behörden anderer Mitgliedsstaaten automatisiert übermitteln. Hierfür richtet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten ein.

Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

Aufgrund von Erfahrungen aus der standesamtlichen Praxis sind zudem punktuelle Verbesserungen der Arbeitsabläufe in den Standesämtern erforderlich und rechtlich zu flankieren. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere den Infor-

mationsaustausch der Standesämter untereinander und die Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen in den Personenstandsregistern.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch den Einsatz elektronischer Anzeige- und Anmeldeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie den anzeigepflichtigen Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren zu verringern.

B. Lösung

Änderung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in einem Dritten Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, das Regelungen für den elektronischen Zugang der Bürger zu den standesamtlichen Verfahren einführt. Ein weitgehender Verzicht auf die Nachweispflichten für Anzeigende und Antragsteller soll durch die Etablierung eines Datenabrufverfahrens der Standesämter untereinander erreicht werden. Dadurch werden auch erforderliche Grundlagen für grenzüberschreitende Datenaustausche zur Erfüllung der Anforderungen der SDG-Verordnung geschaffen.

Durch das Gesetz werden daneben erkannte Schwachstellen und Regelungslücken der personenstandsrechtlichen Vorschriften durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten beseitigt. Zudem entfällt künftig in den Personenstandsregistern die auf Wunsch der Betroffenen mögliche Beurkundung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Dies dient auch der Entlastung der Standesämter, die aufgrund dieses Gesetzentwurfs ohnehin mit erheblichem Mehraufwand belastet werden.

Durch die Einführung elektronischer Verwaltungsverfahren ist insgesamt eine erhebliche Entlastungswirkung für die Bürgerinnen und Bürger und die mit dem Standesamt kommunizierenden wirtschaftlichen Unternehmen zu erwarten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und Länder entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden entsteht für die Anpassung der in den Standesämtern eingesetzten Softwareprodukte eine Erhöhung der jährlichen Wartungs- und Systempflegekosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren nicht betrags- und behördengenau beziffert werden kann. Durchschnittlich wird sich die Erhöhung der Systempflegekosten einschließlich allgemeiner Preissteigerungen für alle durch den Entwurf erforderlichen Anpassungen im Personenstandsrecht, u.a. für die Einführung der elektronischen Antragsbearbeitung und des automatisierten Datenabrufs, auf rd. 10 % belaufen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen im personenstandsrechtlichen Verfahren und der damit verbundene Wegfall von Behördengängen führt für die Betroffenen zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes. Bürgerinnen und Bürger werden beim Erfüllungsaufwand für die durchzuführenden standesamtlichen Verfahren in einer Größenordnung von rd. 62.000 Stunden pro Jahr entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Bestattungsunternehmen von Erfüllungsaufwand entlastet. Der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen bei der Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls und der damit verbundene Wegfall von Behördengängen und Wartezeiten führt für Krankenhäuser und Geburtseinrichtungen sowie für Bestattungsunternehmen zu einer Gesamtentlastung von 28,6 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung für die Inanspruchnahme der elektronischen Anzeigeverfahren in Höhe von 9,4 Millionen Euro ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von 19,2 Millionen Euro. Die mögliche Entlastung durch grenzüberschreitende Datenaustausche kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Durchführung der elektronischen Anzeigeverfahren für die Anzeige einer Geburt und eines Sterbefalls führt für die genannten Unternehmen zu zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 9,4 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht ausschließlich bei den Kommunen in den das Personenstandsrecht ausführenden Standesämtern; Bund und Länder werden nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet. Der Erfüllungsaufwand der Standesämter erhöht sich durch die Einführung der elektronischen Anzeigen und den Wegfall der Nachweispflicht des Bürgers um rund 41,9 Millionen Euro. Die Mehrbelastung der Standesämter entsteht dabei im Wesentlichen durch die erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Die mögliche Entlastung durch grenzüberschreitende Datenaustausche kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Insgesamt werden durch den Entwurf eine Informationspflicht erweitert (Intensivierung der Nacherfassung von Alteinträgen) und zwei Informationspflichten neu eingeführt (Ausstellung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen und Einführung eines Datenabrufverfahrens).

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

(Drittes Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 3. PStRÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S: 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Zentrale Register“.
 - b) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Datenaustausch zwischen Standesämtern, Behörden und Gerichten“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunden“ ein Komma und die Wörter „elektronische Personenstandsbescheinigungen“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Schutz vor physischer Vernichtung beider Register durch Naturkatastrophen und Großschadenslagen soll die räumliche Trennung mindestens 20 Kilometer betragen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die entsprechenden Teile der Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten mit Ausnahme der stillgelegten Registerinträge nach § 47 Absatz 4 nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Soweit es sich um elektronische Daten handelt, sind die entsprechenden Einträge nach Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen.“
4. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erklärungen nach Satz 1, die einer Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen, sollen grundsätzlich nur durch eine persönliche Vorsprache des Erklärenden im Standesamt erfolgen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das Standesamt kann auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, soweit diese aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden elektronisch abgerufen werden können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden dem Standesamt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehene elektronische Dokumente übermittelt, so ist die Gültigkeit der Signatur oder des Siegels unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu prüfen und zu dokumentieren sowie der Beweiswert im Bedarfsfall gemäß § 15 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) sicherzustellen.“

6. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aus Anlass der Anmeldung der Eheschließung sollen die Eheschließenden in einem persönlichen Gespräch beim Standesamt angehört und dabei insbesondere hingewiesen werden auf

1. die Namensführung der Ehegatten nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die namensrechtlichen Auswirkungen auf ihre gemeinsamen Kinder,
2. die Wahl des Rechts der Namensführung nach Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wenn einer der Eheschließenden eine ausländische Staatsangehörigkeit hat,
3. das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dies gilt auch, wenn die Anmeldung nach Absatz 1 schriftlich erfolgt ist.“

7. In § 15 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“ gestrichen.

8. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung der Vornamen oder des Geschlechts ist nicht einzutragen, wenn die Änderung auf Grund des Transsexuellengesetzes, durch Erklärung nach § 45b oder in einem Adoptionsverfahren erfolgt ist.“

9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist,

1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder schriftlich, oder
2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich

binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 soll der Standesbeamte zusätzliche Nachweise verlangen.“

10. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“ gestrichen.

11. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

12. § 28 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen und werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „schriftlich, oder“ eingefügt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt der verstorbenen Person,
2. auf die Eheschließung, wenn eine Beurkundung des Ehegatten der verstorbenen Person nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt,
3. auf die Begründung der Lebenspartnerschaft, wenn eine Beurkundung des Lebenspartners der verstorbenen Person nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt.“

15. Dem § 39 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.“

16. In § 54 Absatz 2 werden nach der Angabe „(§ 55 Absatz 1)“ die Wörter „und die elektronischen Personenstandsbescheinigungen (§ 55 Absatz 1 Satz 2)“ eingefügt.

17. § 55 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Standesamt stellt folgende Personenstandsurkunden aus:

1. aus dem Eheregister Eheurkunden (§ 57); bis zu der Beurkundung der Eheschließung im Eheregister können Eheurkunden auch aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt werden,
2. aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschaftsurkunden (§ 58),
3. aus dem Geburtenregister Geburtsurkunden (§ 59),
4. aus dem Sterberegister Sterbeurkunden (§ 60),
5. aus allen elektronisch geführten Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke,
6. aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Ausdrucke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung.

Darüber hinaus stellt das Standesamt aus allen elektronisch geführten Personenstandsregistern Personenstandsbescheinigungen als elektronische Dokumente mit den Daten einer entsprechenden Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 aus. Die Vorschriften über Beweiskraft und Benutzung von Personenstandsurkunden sind für elektronische Personenstandsbescheinigungen entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die elektronische Personenstandsbescheinigung wird vom Standesamt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und den nach § 62 berechtigten Personen sowie den nach § 65 berechtigten Behörden und Gerichten elektronisch übermittelt. Dabei ist sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Personenstandsregister gespeichert sind und an die betroffenen Personen und Stellen übermittelt werden.“

18. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder der Lebenspartnerschaftsurkunde aus der Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunden“ die Wörter „und elektronischen Personenstandsbescheinigungen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ausstellung elektronischer Personenstandsbescheinigungen gilt § 55 Absatz 4.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

19. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
20. § 58 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
21. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,“.
 - bb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
22. In § 60 Nummer 1 werden die Wörter „sowie seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus einem Registereintrag ergibt“ gestrichen.
23. § 65 Absatz 2 wird aufgehoben.
24. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Zentrale Register

(1) Die Länder dürfen zentrale Register einrichten zu dem Zweck, die Registereinträge der angeschlossenen Standesämter zu erfassen, ihre Benutzung nach Absatz 3 sowie ihre Fortführung nach Absatz 4 zu ermöglichen.

(2) Die Standesämter dürfen bei ihnen gespeicherte Registereinträge an das zentrale Register übermitteln. Die elektronische Erfassung eines Altregisters nach § 76 Absatz 5 darf auch durch ein angeschlossenes Standesamt erfolgen, das den Haupteintrag nicht selbst errichtet hat. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten trägt die übermittelnde Stelle. Das zentrale Register darf die Daten speichern zum Zweck der Übermittlung nach Absatz 3.

(3) Die Standesämter dürfen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bei dem zentralen Register Registereinträge nutzen, wenn die Angaben benötigt werden zur Erteilung von Personenstandsunterlagen und Auskünften sowie zur Gewährung von Einsicht in die Personenstandsregister und Durchsicht dieser Register nach den §§ 55, 61 bis 66; die Benutzung der Personenstandsregister kann von allen an das zentrale Register angeschlossenen Standesämtern gewährt werden.

(4) Die Länder können zulassen, dass an das zentrale Register übermittelte Registereinträge abweichend von § 5 Absatz 4 von jedem angeschlossenen Standesamt fortgeführt werden dürfen.“

25. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Datenaustausch zwischen Standesämtern, Behörden und Gerichten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übermittlung von Daten zwischen Standesämtern durch automatisierte Abrufverfahren ist zulässig, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Bei Datenabfragen durch automatisierte Abrufverfahren ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Berechtigung der abfragenden Stelle zum Datenabruf beim angefragten Standesamt erkannt und protokolliert wird. Ein technisches Verfahren für den automatisierten Datenabruf (technischer Benutzer) darf nur die Einsicht in das Suchverzeichnis und in den Registereintrag zur Beantwortung einer Datenabfrage ermöglichen. Bei Verfahren nach § 67 sind ergänzend landesrechtliche Regelungen zu beachten. Eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren ist nicht zulässig, wenn

1. die Benutzung eines Eintrags nach Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Absatz 5 archivrechtlichen Vorschriften unterliegt oder
2. die Daten im Übermittlungsersuchen nicht mit den gespeicherten Daten korrespondieren.

Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Standesämtern sind gebührenfrei.“

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung der Datenempfänger, der Art der zu übermittelnden Daten und des Zwecks der Übermittlung bestimmt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Übermittlung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 an öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist zulässig, soweit die abrufende Stelle zuständig ist und dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 erforderlich ist. Für die Übermittlung sind die sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724 ergebenden technischen Anforderungen einzuhalten.

(5) Die Standesämter rufen bei öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten ab, soweit dies zur Erfüllung

ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.“

26. § 73 wird wie folgt geändert

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die technische Ausgestaltung der Ausstellung, Übermittlung und Verifizierung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen (§ 55 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4),“.

b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 25 bis 27 werden angefügt:

„25. die technischen Standards, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung bei Datenübermittlungen zwischen Standesämtern und einem Verwaltungsportal nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3122, 3138),

26. das Vertrauensniveau im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) festzulegen, das bei einer elektronischen Erbringung von Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz jeweils erforderlich ist,

27. automatisierte Abrufverfahren nach § 68 sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben, die Protokollierung der Abrufe und die Verfahren der Übermittlung.“

27. In § 75 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

28. § 76 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 und 3“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Einträge aus Altregistern werden elektronisch erfasst und fortgeführt, wenn

1. ein Anlass zur Fortführung des Registereintrags im Geburten-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister besteht,
2. die Ausstellung einer Personenstandsurkunde aus einem der in Nummer 1 genannten Register beantragt wird oder
3. durch eine automatisierte Datenabfrage Daten aus einem papiergebundenen Altregister abgefragt werden.

Im Übrigen sollen sie elektronisch erfasst werden. Eine Nacherfassung im elektronischen Personenstandsregister nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bereits die Hälfte der nach § 5 Absatz 5 für den entsprechenden Personenstandseintrag geltenden Fortführungsfrist abgelaufen ist oder die elektronische Nacherfassung aufgrund der in dem papiergebundenen Registereintrag beurkundeten Daten aus anderen Gründen nicht angezeigt ist.“

Artikel 2

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 46 wie folgt gefasst:

„§ 46 Familienrechtliche Erklärungen

§ 65 (weggefallen)“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden die nach dem Gesetz elektronisch zugelassenen Anzeigen, Anmeldungen und Anträge dem Standesamt über ein von einer Behörde bereitgestelltes Verwaltungsportal übermittelt, so soll für die elektronische Kommunikation zwischen dem Portal und dem Standesamt das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet werden. § 63 Absatz 4 gilt entsprechend.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die nach dem Gesetz gegenüber dem Standesamt zugelassenen elektronischen Anzeige-, Anmelde- und Antragsverfahren müssen dem Vertrauensniveau „hoch“ nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73; L 23 vom 29. Januar 2015, S. 19; L 155 vom 14. Juni 2016, S. 44) entsprechen.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „erweiterte“ gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Stufe C erlaubt, einen Eintrag einzusehen und einen automatisierten Datenabruf durch einen technischen Benutzer nach § 68 Absatz 2 des Gesetzes auszulösen,“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechtigung und die jeweiligen Berechtigungsstufen nach Absatz 1 werden durch einen von dem Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten erteilt.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Löschen eines Registereintrags nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes erfolgt durch einen von dem Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten. Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass nur

Registereinträge gelöscht werden können, deren Fortführungsfrist nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes abgelaufen ist.“

5. § 28 Absätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist einer der Eheschließenden zur Vornahme der Anmeldung der Eheschließung verhindert, kann er den anderen Eheschließenden schriftlich bevollmächtigen. Sind beide Eheschließende aus wichtigen Gründen verhindert, können sie sich bei der Anmeldung der Eheschließung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. § 12 Absatz 4 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Über die mündliche Anmeldung und das nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Eheanmeldungsgespräch ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei schriftlicher Anmeldung der Eheschließung reicht es aus, in der Niederschrift auf die elektronisch oder schriftlich übersandten Anmeldedaten zu verweisen.“

6. § 36 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Familienrechtliche Erklärungen

(1) Das Standesamt, das

1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegengenommen hat,
2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes oder Artikel 47, 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entgegengenommen hat,
3. eine Erklärung nach § 45a oder nach § 45b des Gesetzes entgegengenommen hat oder
4. ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Namensänderung oder die Änderung des Geschlechtseintrags nach den Nummern 1 bis 3 ergibt,

erteilt der Person, deren Name oder Geschlechtseintrag geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. Wird eine Erklärung zur Namensführung oder eine andere familienrechtliche Erklärung nach den §§ 41 bis 45b des Gesetzes gegenüber einem Standesamt abgegeben, das für die Entgegennahme nicht zuständig ist, sollen dem für die Entgegennahme zuständigen Standesamt die Erklärungsdaten bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach § 63 elektronisch übermittelt werden. Anstelle der beglaubigten Abschrift kann dabei auch eine elektronische Kopie der Erklärung übersandt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Erklärung ist deren Entgegennahme bei dem zuständigen registerführenden Standesamt.“

8. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Standesamt hat für die nach § 55 Absatz 1 des Gesetzes auszustellenden Personenstandsurkunden und elektronischen Personenstandsbescheinigungen

die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 9e zu verwenden; die Personenstandsurkunden sind im Format DIN A4 auszustellen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 Nummer 2 oder 4“ ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Nach dem Übereinkommen können mehrsprachige Auszüge nicht erteilt werden, wenn

1. im Geburtseintrag für das Kind weder die Geschlechtsangabe „männlich“, „weiblich“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist,
2. im Geburtseintrag für beide Elternteile das gleiche Geschlecht eingetragen ist,
3. im Eheeintrag für die Ehegatten nicht die Geschlechtsangabe des einen Ehegatten mit „männlich“ und des anderen Ehegatten mit „weiblich“ beurkundet ist,
4. der Geburtseintrag sich auf ein totgeborenes Kind bezieht,
5. der Personenstandseintrag einen erläuternden Zusatz zur nicht nachgewiesenen Identität oder Namensführung enthält.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Heiratseintrag (Formblatt B) sind in Feld 10 die sich aus dem Registereintrag zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung ergebenden Familiennamen der Ehegatten einzutragen.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „7,“ gestrichen.

10. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Abrufverfahren

(1) Für Datenübermittlungen und Datenabrufe im automatisierten Abrufverfahren nach § 68 des Gesetzes gilt § 63. Die eingesetzten technischen Verfahren für den automatisierten Datenabruf müssen sicherstellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlichen Daten abgerufen werden können. Wenn der Abruf keinen Registereintrag im elektronischen Personenstandsregister feststellt, wird die Abfragenachricht dem Standesamt zur manuellen Suche im Altregister weitergeleitet. Bei einem papiergebundenen Eintrag erfolgt die Antwort im teilautomatisierten Verfahren durch das registerführende Standesamt. Sofern zu einem Registereintrag ein Sperrvermerk nach § 64 des Gesetzes eingetragen ist und eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Stelle eine automatisierte Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ein Sperrvermerk vorliegt.

(2) Datenabrufe im automatisierten Abrufverfahren sollen für die Suche des Datensatzes im Personenstandsregister als Auswahldaten die Registrierungsdaten des betroffenen Personenstandseintrags nach § 16 Absatz 2 Satz 2 oder mindestens die

Namen der beurkundeten Person, das Ereignisdatum und den Ereignisort des personenstandsrechtlichen Ereignisses enthalten. Weitere Auswahldaten sind Daten, die in Anlage 1 zur Verwendung als Suchfeld ausgewiesen sind.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung werden alle Abrufe durch das registerführende Standesamt protokolliert. Für jeden automatisierten Datenabruf ist Folgendes zu protokollieren:

1. die Registrierungsdaten des abgerufenen Eintrags nach § 16 Absatz 2 Satz 1,
2. die abrufende Person und Stelle,
3. die in der Anfragenachricht angegebenen Auswahldaten
4. die abgerufenen Daten, soweit diese nicht über den Zeitpunkt des Abrufs festgestellt werden können,
5. der Zeitpunkt des Abrufs,
6. das Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung der abrufenden Behörde,
7. der Anlass des Abrufs,
8. bei einem automatisierten Abruf die Bezeichnung des Verfahrens.

Die nach Satz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Abruf erfolgt ist.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle.“

11. § 65 wird aufgehoben,
12. In § 71 Absatz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
13. Die Anlagen 1 bis 11 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1 (zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹⁾
	Allgemeine Registerangaben für alle Register						
0001	Name des Standesamts		X			X	
0010	Standesamtsnummer	z.B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt am Main, ggf. ergänzt um ein Suffix für ein verwaltetes Standesamt	X			X	
0011	Art des Registers	G= Geburtenregister E= Eheregister L=Lebenspartnerschaftsregister S= Sterberegister	X			X	
0012	Eintragsnummer	z.B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres; bei Stilllegung des Eintrags z.B. 334-1 für die erneute Beurkundung zu dieser Eintragsnummer	X			X	
0013	Jahr des Eintrags	Bei Nacherfassung Jahr der ursprünglichen Beurkundung	X			X	
0014	Nummer der Erst- und Folgebeurkundung	Beispiele: „0“ bei Erstbeurkundung, „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag	X	X			
0015	Nummer eines Hinweises	Technisches Datum, Nummer			X		

¹⁾ Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

- 1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Beurkundungs- und Hinweistells des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als funktionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung.
- 2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.
- 3) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.
- 4) = Datenfeld steht ab 1. November 2018 zur Verfügung.
- 5) = Datenfeld steht nur noch für Berichtigungen zur Verfügung.

0020	Anlass der Beurkundung	z.B. Geburt, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung	X	X			
0030	Anlass eines Hinweises				X		1)
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		X			
0045	Datum der Stilllegung	Wirksamkeit einer Stilllegung des Personenstandseintrags					1)
0048	Sperrvermerk						1)
0049	Datum Sperrvermerk	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks					1)
0050	Ort der Beurkundung		X	X			
0051	Datum der Beurkundung		X	X			
0052	Name der Urkundsperson		X	X			
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Geburtenregister						
	Angaben zur Geburt						
1040	Tag der Geburt		X	X		X	
1041	Geburtszeit	Stunde und Minute der Geburt	X	X			
1050	Ort der Geburt		X	X		X	
1051	Geburtsort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
1052	Geburtsort, Straße, Hausnummer		X	X			
1055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		X	
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X			
	Angaben zum Kind						
1101	Familienname / Geburtsname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X	
1101 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1102	Vornamen		X	X		X	
1102 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht des Kindes			X		
1120	Geschlecht		X	X			
1130	Religion / Weltanschauung		X	X			5)

1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			X		
1198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
1199	Familiennamensführung nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X				
	Angaben zu den Eltern						
	1.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben, Beispiel: „1. Mutter“	X	X			4)
1201	Familienname		X	X		X	
1201 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1202	Geburtsname		X	X		X	
1202 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1203	Vornamen		X	X		X	
1203 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1220	Geschlecht		X	X			
1230	Religion / Weltanschauung		X	X			5)
1240	Tag der Geburt				X		
1250	Ort der Geburt				X		
1255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		

1275	Registernummer	Beispiel: G 399/2010			X		
1280	Staatsangehörigkeit				X		
1298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
1299 A	Namensführung nicht nachgewiesen		X	X			
	2.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1300	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ -angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben, Beispiel: 2. Vater“	X	X			4)
1301	Familienname		X	X		X	
1301 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1302	Geburtsname		X	X		X	
1302 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1303	Vornamen		X	X		X	
1303 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1320	Geschlecht		X	X			
1330	Religion / Weltanschauung		X	X			3)
1340	Tag der Geburt				X		
1350	Ort der Geburt				X		
1355	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		

1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1375	Registernummer	Beispiel: G 1499/2009			X		
1380	Staatsangehörigkeit				X		
1398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
1399 A	Namensführung nicht nachgewiesen		X	X			
	Eheschließung der Eltern						
1440	Tag der Eheschließung				X		
1450	Ort der Eheschließung				X		
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1475	Registernummer	Beispiel: E 67/2009			X		
	Ehe des Kindes						
1540	Tag der Eheschließung				X		
1550	Ort der Eheschließung				X		
1555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1575	Registernummer	Beispiel: E 288/2030			X		
1590	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung oder Tod			X		3)
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X		3)
1592	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		3)
1593	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		3)
1595	Registernummer / Aktenzeichen				X		3)

Lebenspartnerschaft des Kindes						
1640	Tag der Begründung			X		
1650	Ort der Begründung			X		
1655	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X		2)
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland		X		
1670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X		
1671	Behördenname	Ortsbezeichnung		X		
1675	Registernummer	Beispiel: L 12/2009		X		
1690	Art der Auflösung der Lebenspartnerschaft	Beispiel: Aufhebung oder Tod		X		3)
1691	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag		X		3)
1692	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X		3)
1693	Behördenname	Ortsbezeichnung		X		3)
1695	Registernummer / Aktenzeichen			X		3)
Kind des Kindes						
1700	Anzahl der eingetragenen Kinder			X		1)
1701	Familienname	Angabe des Geburtsnamens des Kindes		X		
1705	Vornamen			X		
1740	Tag der Geburt			X		
1750	Ort der Geburt			X		
1755	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X		2)
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland		X		
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X		
1771	Behördenname	Ortsbezeichnung		X		
1775	Registernummer	Beispiel: G 475/2031		X		
1790	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt		X		2)
Testamentsverzeichnis						

1890	Testamentsverzeichnisnummer			X		3)
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes					
1940	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X		
1942	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde		X		
1950	Sterbeort			X		
1955	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X		2)
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X		
1960	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X		2)
1970	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung		X		
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung		X		
1975	Registernummer / Aktenzeichen			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Eheregister						
	Angaben zur Ehe						
2040	Tag der Eheschließung	Ggf. Tag der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2050	Ort der Eheschließung	Ggf. Ort der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2051	Ort der Eheschließung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
2055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X				2)
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	X			X	
2058	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Ehegatten zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zur Lebenspartnerschaft bei Umwandlung in eine Ehe						
2060	Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft	Tag der Begründung einer zu dieser Ehe umgewandelten Lebenspartnerschaft	X	X		X	4)
2070	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		4)
2071	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		4)
2075	Registernummer				X		4)
	Angaben zu den Ehegatten						
	1.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“	X	X			4)

		anzugeben, Beispiel: „1. Ehemann“					
2101	Familienname vor der Ehe		X	X		X	
2101 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2102	Geburtsname vor der Ehe		X	X		X	
2102 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2103	Vornamen vor der Ehe		X	X		X	
2103 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2111	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2111 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2112	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2112 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2113	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2113 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2114	Familienname nach Eheauflösung			X		X	
2114 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens nach Eheauflösung		X			
2115	Geburtsname nach Eheauflösung			X		X	
2115 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens nach Eheauflösung		X			
2116	Vorname nach Eheauflösung			X		X	2)
2116 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens nach Eheauflösung		X			2)
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2120	Geschlecht		X	X			2)
2130	Religion / Weltanschauung		X	X			5)

2140	Tag der Geburt		X	X		X	
2150	Ort der Geburt		X	X			
2155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2175	Registernummer				X		
2180	Staatsangehörigkeit				X		
2198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
	2.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ anzugeben, Beispiel: „2. Ehefrau“	X	X			4)
2201	Familienname vor der Ehe		X	X		X	
2201 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2202	Geburtsname vor der Ehe		X	X		X	
2202 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2203	Vornamen vor der Ehe		X	X		X	
2203 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2211	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2211 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2212	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	

2212 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2213	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2213 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2214	Familienname nach Eheauflösung			X		X	
2214 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens nach Eheauflösung		X			
2215	Geburtsname nach Eheauflösung			X		X	
2215 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens nach Eheauflösung		X			
2216	Vornamen nach Eheauflösung			X		X	2)
2216 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens nach Eheauflösung		X			2)
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht				X	
2220	Geschlecht		X	X			2)
2230	Religion / Weltanschauung		X	X			5)
2240	Tag der Geburt		X	X		X	
2250	Ort der Geburt		X	X			
2255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung				X	
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung				X	
2275	Registernummer					X	
2280	Staatsangehörigkeit					X	
2298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
	Auflösung der Ehe						
2390	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung, Aufhebung, Tod, Wiederverheiratung nach Todeserklärung		X			3)

	Auflösung durch Entscheidung						
2391	Datum der Eheauflösung	Datum der Rechtskraft der Scheidung		X			
2392	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2395	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 1.						
2440	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
2442	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde		X			
2450	Sterbeort			X			
2455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2460	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X			2)
2470	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2475	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
2540	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
2542	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde		X			
2550	Sterbeort			X			
2555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2560	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X			2)

2570	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2575	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
2640	Tag der Eheschließung				X		
2641	Tag der Eheschließung nach Todes- erklärung	Nur im Fall der Wiederverheira- tung nach Todeserklärung des vorherigen Ehegatten nach § 1319 BGB		X			
2650	Ort der Eheschließung				X		
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Aus- land			X		
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2675	Registernummer				X		
	Neue Ehe zu 2.						
2740	Tag der Eheschließung				X		
2741	Tag der Eheschließung nach Todes- erklärung	Nur im Fall der Wiederverheira- tung nach Todeserklärung des vorherigen Ehegatten nach § 1319 BGB		X			
2750	Ort der Eheschließung				X		
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Aus- land			X		
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
2840	Tag der Begründung				X		
2850	Ort der Begründung				X		
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2875	Registernummer				X		

	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
2940	Tag der Begründung				X		
2950	Ort der Begründung				X		
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Lebenspartnerschaftsregister						
	Angaben zur Lebenspartnerschaft						
3040	Tag der Begründung		X			X	
3050	Ort der Begründung		X			X	
3051	Ort der Begründung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
3055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X				2)
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	X			X	
3070	Behörde der Begründung	Angabe einer vom Standesamt abweichenden Begründungsbehörde	X				3)
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Lebenspartners zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Lebenspartnern						
	1.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „1. Lebenspartner“	X	X			4)
3101	Familienname vor der Begründung		X	X		X	
3101 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3102	Geburtsname vor der Begründung		X	X		X	

3102 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3103	Vornamen vor der Begründung		X	X		X	
3103 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3111	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3111 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3112	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3112 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3113	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3113 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3114	Familienname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3114 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens		X			
3115	Geburtsname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3115 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens		X			
3116	Vornamen nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	2)
3116 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens		X			2)
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3120	Geschlecht		X	X			2)
3130	Religion / Weltanschauung		X	X			5)
3140	Tag der Geburt		X	X		X	
3150	Ort der Geburt		X	X			

3155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3175	Registernummer				X		
3180	Staatsangehörigkeit				X		
3198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
	2.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „2. Lebenspartner“	X	X			4)
3201	Familienname vor der Begründung		X	X		X	
3201 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3202	Geburtsname vor der Begründung		X	X		X	
3202 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3203	Vornamen vor der Begründung		X	X		X	
3203 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3211	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3211 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3212	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	

3212 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3213	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3213 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3214	Familienname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3214 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens		X			
3215	Geburtsname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3215 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens		X			
3216	Vornamen nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	2)
3216 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens		X			2)
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3220	Geschlecht		X	X			2)
3230	Religion / Weltanschauung		X	X			5)
3240	Tag der Geburt		X	X		X	
3250	Ort der Geburt		X	X			
3255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3275	Registernummer				X		
3280	Staatsangehörigkeit				X		
3298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
	Auflösung oder Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe						

3390	Art der Auflösung	Beispiel: Aufhebung, Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit, Umwandlung in Ehe		X			3)
	Auflösung durch Entscheidung						
3391	Datum der Auflösung	Datum der Rechtskraft der Auflösungsentscheidung oder der Umwandlung		X			
3392	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3395	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 1.						
3440	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
3442	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde		X			
3450	Sterbeort			X			
3455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3460	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X			2)
3470	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3475	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
3540	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
3542	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde		X			
3550	Sterbeort			X			
3555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)

3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3560	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X			2)
3570	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3575	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
3640	Tag der Eheschließung				X		
3650	Ort der Eheschließung				X		
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3675	Registernummer				X		
	Neue Ehe zu 2.						
3740	Tag der Eheschließung				X		
3750	Ort der Eheschließung				X		
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
3840	Tag der Begründung				X		
3850	Ort der Begründung				X		
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
3940	Tag der Begründung				X		

3950	Ort der Begründung				X		
3957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Sterberegister						
	Angaben zum Sterbefall						
4140	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war	X	X		X	
4141	Todeszeit	Uhrzeit des Todes oder Uhrzeit, zu der die Person mit Sicherheit tot war	X	X			
4142	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde	X	X		X	
4143	Uhrzeit des Beginns eines Sterbezeitraums	Uhrzeit, zu der die Person zuletzt lebend gesehen wurde	X	X			
4144	Todeszeit (nicht exakt)	Nur in Ergänzung zu Feld 4141, wenn Uhrzeit des Todes nur ungefähr (gegen... Uhr) feststeht	X	X			2)
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	X	X		X	
4151	Sterbeort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4152	Sterbeort, Straße, Hausnummer		X	X			
4155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	X	X		X	
	Angaben zur verstorbenen Person						
4201	Familienname		X	X		X	
4201 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4202	Geburtsname		X	X		X	

4202 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4203	Vornamen		X	X		X	
4203 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4220	Geschlecht		X	X			2)
4230	Religion / Weltanschauung		X	X			5)
4240	Tag der Geburt		X	X		X	
4250	Ort der Geburt		X	X			
4255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung				X	
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung				X	
4275	Registernummer					X	
4290	Anschrift, Straße, Hausnummer		X	X			
4293	Anschrift, Ort		X	X			
4294	Anschrift, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	X	X			
4298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Familienstand der verstorbenen Person						
4300	Familienstand		X	X			
4300 A	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“, „Ehemann“, „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ oder „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „Lebenspartnerin“	X	X			4)

4301	Familienname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4301 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4302	Geburtsname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4302 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4303	Vornamen des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4303 A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Ehe der verstorbenen Person						
4450	Tag der Eheschließung				X		
4450	Ort der Eheschließung				X		
4455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4475	Registernummer				X		
4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a.F.)			X		
	Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person						
4540	Tag der Begründung				X		
4550	Ort der Begründung				X		
4555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z.B. Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)

4557	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4575	Registernummer				X		
	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit der verstorbenen Person						
4660	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		
4670	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4675	Registernummer / Aktenzeichen				X		

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Eheschließung

Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft¹

1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Ehe

Geburtsname in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Ehe

Geburtsname in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 1. und 2.

Namensbestimmung

Lebenspartnerschaftseintrag

Folgebeurkundung

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname vor der Begründung

Geburtsname vor der Begründung

Vorname(n) vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname vor der Begründung

Geburtsname vor der Begründung

Vorname(n) vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Namensbestimmung

Folgebeurkundung

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit der Geburt

Ort der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

1. (Mutter)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

2. (Vater)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1. und 2.

Ort, Tag der Eheschließung

Eheeintrag

Zu 1.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Zu 2.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Kind

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung.

Folgebeurkundung

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Letzter Wohnsitz

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Verstorbene Person

Geburtseintrag

Ort, Tag der Eheschließung¹

Eheeintrag¹

Führungsort Heiratseintrag

Folgebeurkundung:

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Eheschließung

1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Ehe²

Geburtsname in der Ehe²

Vorname(n) in der Ehe²

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Ehe²

Geburtsname in der Ehe²

Vorname(n) in der Ehe²

Weitere Angaben aus dem Register³

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Eheauflösung“ ersetzt.

³ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert

Elektronische Ehebescheinigung

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Eheschließung

1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Ehe²

Geburtsname in der Ehe²

Vorname(n) in der Ehe²

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Ehe²

Geburtsname in der Ehe²

Vorname(n) in der Ehe²

Weitere Angaben aus dem Register³

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Eheauflösung“ ersetzt.

³ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Begründung

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Lebenspartnerschaft²

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft²

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft²

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Lebenspartnerschaft²

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft²

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft²

Weitere Angaben aus dem Register³

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Leittext wird bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entsprechend angepasst.

³ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert

Elektronische Lebenspartnerschaftsbescheinigung

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Begründung

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Lebenspartnerschaft²

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft²

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft²

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Familienname in der Lebenspartnerschaft²

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft²

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft²

Weitere Angaben aus dem Register³

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Leittext wird bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entsprechend angepasst.

³ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert

Geburtsurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag und Uhrzeit der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

1. (Mutter, Elternteil)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

2. (Vater, Elternteil)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Weitere Angaben aus dem Register¹

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert

Elektronische Geburtsbescheinigung

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag und Uhrzeit der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

1. (Mutter, Elternteil)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

2. (Vater, Elternteil)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Weitere Angaben aus dem Register¹

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert

Sterbeurkunde

Standesamt

Registernummer

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Letzter Wohnsitz

Ort, Tag der Geburt

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Siegel

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Sterberegister.

Elektronische Sterbebescheinigung

Standesamt

Registernummer

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Letzter Wohnsitz

Ort, Tag der Geburt

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Siegel

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Sterberegister.

Niederschrift über die Eheschließung

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Eheschließung
(bei bestehender Lebenspartnerschaft, begründet am ..., Standesamt ..., Reg.Nr. L.../..)¹

1.

Vorname(n)

Familiename

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

und **2.**

Vorname(n)

Familiename

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:¹

¹ Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt. Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Weiterhin erschien als Dolmetscher für dieSprache:¹

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt. Er erklärte - unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid -, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.¹

Der Standesbeamte fragte die Eheschließenden, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die Eheschließenden, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließenden bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Zur Namensführung in der Ehe gaben die Ehegatten keine/folgende¹ Erklärung ab:

Dadurch ergibt sich folgende Namensführung in der Ehe:

1. (Ehemann / Ehefrau / Ehepartner)¹

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

2. (Ehefrau / Ehemann / Ehepartner) ¹

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Vorgelesen [in deutscher und Sprache]¹ genehmigt und unterschrieben

Siegel

Urkundsperson

Bescheinigung
nach § 31 Absatz 2 der Personenstandsverordnung (PStV)

Standesamt

Kind

vorgesehener Familienname

vorgesehene(r) Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsstag (§ 31 Absatz 2 PStV)

Geburtsort

Mutter

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Vater

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der vom 1. November 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 16, 17 Buchstabe a und c, Nummer 18 Buchstabe b und c, Nummer 25 Buchstabe c, soweit er § 68 Absatz 4 und 5 betrifft, sowie Artikel 2 Nummer 14, soweit er die Formulare der Anlagen 6E, 7E, 8E und 9E betrifft, treten am 1. November 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 13 tritt hinsichtlich der in der Anlage 1 enthaltenen Datenfeld-Nummern 1198, 1298, 1398, 2198, 2298, 3198, 3298, 4298 und 4398 an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) im Jahre 2009 erfolgte Fortentwicklung des Personenstandsrechts hat sich insgesamt bewährt. Mit dem Reformgesetz wurden erstmals elektronisch geführte Personenstandsregistern eingeführt, die nach einer Übergangszeit von fünf Jahren zum 1. Januar 2014 obligatorisch in den Standesämtern zu nutzen waren. Nähere Ausführungsvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der technischen Vorgaben zur Durchführung der elektronischen Personenstandsregistrierung und des elektronischen Datenaustausches wurden in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) geregelt, die ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Durch die Änderungsgesetze vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) und 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) sowie die Änderung der Personenstandsverordnung vom 24. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1768) wurden die personenstandsrechtlichen Vorschriften weiterentwickelt und – auch hinsichtlich der elektronischen Verfahren – an geänderte Gegebenheiten angepasst.

Durch das Onlinezugangsgesetz sind bis zum 31. Dezember 2022 auch die Verwaltungsleistungen des Personenstandsrechts für den Bürger elektronisch, insbesondere über Verwaltungsportale, anzubieten. Erstmals wird es dadurch möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Personenstandsdaten über ein Nutzerkonto eingeben und dem zuständigen Standesamt elektronisch auf gesichertem Weg übersenden können. Die für die Anzeige oder Beantragung behördenseitig erforderlichen IT-Systeme werden durch die Länder zur Verfügung gestellt. Der Bund ist bei der rechtlichen und technischen Entwicklung dieser Umsetzungsprojekte eng eingebunden. Die erforderliche Identifizierung und Authentifizierung erfolgt durch Einsatz eines Nutzerkontos nach § 3 des Onlinezugangsgesetzes.

Auf die Vorlage von urkundlichen Nachweisen kann dabei weitgehend verzichtet werden, wenn die Standesämter in die Lage versetzt werden, die für eine Beurkundung erforderlichen Daten eigenständig durch Datenabfragen bei den zuständigen Stellen zu ermitteln. Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen im Personenstandsrecht erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf setzt das Ziel einer weitgehend elektronisch gesteuerten Verfahrensabwicklung unter Beachtung des Once-Only-Prinzips auf der Grundlage der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes im Bereich des Personenstandswesens um. Kernelement des Gesetzentwurfs ist es, durch den Einsatz elektronischer Anzeige- und Anmeldeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise den Aufwand für den Bürger sowie der anzeigepflichtigen Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren zu verringern. Die elektronische Kommunikation des Bürgers mit dem Standesamt kann nur unter der Voraussetzung einer gesicherten Authentifizierung des Absenders einer elektronischen Nachricht erfolgen. Soweit Schriftformerfordernisse bestehen, wird dies durch die § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gewährleistet.

Indem der Bürger und anzeigepflichtige Institutionen dem Standesamt Anträge und Anzeigen entsprechend den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes digital übermitteln kann, wird – neben der bereits vorhandenen Führung der elektronischen Personenstandsregister und dem elektronischen Datenaustausch der Standesämter untereinander – die noch fehlende

dritte Säule der elektronischen Vorgangsbearbeitung im standesamtlichen Verfahren etabliert. Gleichwohl kann eine elektronische Durchführung aller standesamtlichen Verfahren, wie sie durch das Onlinezugangsgesetz angestrebt wird, angesichts der den Standesämtern zugewiesenen und Beweiskraft entfaltenden Beurkundungstätigkeit nicht in vollem Umfang erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb für besonders prüfungs- und beratungsinensive standesamtliche Vorgänge und bestimmte öffentliche Beurkundungen keine oder lediglich eine eingeschränkte elektronische Abwicklung vor.

Aufgrund von Erfahrungen aus der standesamtlichen Praxis sind zudem punktuelle Verbesserungen der Arbeitsabläufe in den Standesämtern erforderlich und rechtlich zu flankieren. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere den Informationsaustausch der Standesämter untereinander und die Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen in den Personenstandsregistern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf schafft die Grundlagen für die elektronische Kommunikation des Bürgers und von anzeigepflichtigen Einrichtungen mit dem Standesamt bei weitgehendem Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise durch Anzeigende und Antragsteller und setzt insoweit die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes um. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende standesamtliche Verwaltungsleistungen:

1. Ausstellung einer Personenstandsurkunde,
2. Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses,
3. Bearbeitung der Anmeldung der Eheschließung,
4. Bearbeitung der Anzeige der Geburt,
5. Bearbeitung der Anzeige eines Sterbefalls.

Um die Antragsteller und Anzeigepflichtigen von der Vorlage der für die Beurkundung maßgeblichen Nachweise zu entlasten, enthält der Entwurf Vorschriften für die Durchführung eines automatisierten Abrufverfahrens für die erforderlichen Daten aus Personenstandsregistern anderer Standesämter. Um die elektronische Datenantwort direkt aus dem angefragten Personenstandsregister generieren zu können, sieht der Entwurf eine Intensivierung der elektronischen Nacherfassung der papiergebundenen Alteinträge in den elektronischen Personenstandsregistern vor.

Die Umsetzung der Regelungen des Entwurfs wird in den Standesämtern zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Die Mehrbelastung der Standesämter entsteht im Wesentlichen durch die erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Um die erhöhte Arbeitsbelastung in den Standesämtern zumindest teilweise zu kompensieren, wurden Möglichkeiten der Entlastung von standesamtlichen Aufgaben geprüft. In diesem Kontext sieht der Entwurf vor, auf die Eintragung der Religionszugehörigkeit in den Personenstandseinträgen zukünftig zu verzichten. Die Religionszugehörigkeit ist von der Definition des Personenstands nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes nicht umfasst. Der Personenstand ist danach die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Die Religionszugehörigkeit ist somit kein den Personenstand eines Menschen kennzeichnendes Element. Die Aufnahme der Religionszugehörigkeit in staatliche Personenstandsregister war deshalb bis 2009 vom Einverständnis der Betroffenen abhängig und ist seit der Personenstandsrechtsreform im Jahre 2009 freiwillig. Die Freiwilligkeit der Registrierung ist Ausdruck der negativen Bekenntnisfreiheit und deshalb jederzeit auf

Wunsch des Betroffenen wieder zu streichen. Die Eintragung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft hat insoweit lediglich deklaratorischen Charakter und keine Auswirkungen auf die Verwaltung oder Finanzierung der betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohnehin ihre Mitglieder selbst registrieren und zudem das Recht haben, Daten zu ihren Mitgliedern durch die Meldebehörden nach § 42 Bundesmeldegesetz zu erhalten. Aufgrund dieser Sachlage erscheint sowohl die Beurkundung der Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern als auch das privilegierte Benutzungsrecht der Personenstandsregister zu Gunsten der Religionsgemeinschaften für ihre Mitglieder inzwischen verzichtbar.

III. Alternativen

Nach der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung sollen Verwaltungsprozesse von primär papiergebundenen zu möglichst vollständig digitalen Prozessen transformiert werden. Insoweit scheidet bereits aufgrund der politischen Vorgaben eine Beibehaltung des bisher praktizierten standesamtlichen Verfahrens auf Basis persönlicher Vorsprache und Beibringung von urkundlichen Nachweisen durch den Bürger weitgehend aus.

Soweit eine umfassende elektronische Durchführung aller standesamtlichen Verfahren angesichts der den Standesämtern zugewiesenen und Beweiskraft entfaltenden Beurkundungstätigkeit für die Abgabe personenstandsrechtlicher Erklärungen nicht oder nur eingeschränkt vorgesehen ist, sind Alternativen geprüft worden. Personenstandsrechtliche Ereignisse, die aufgrund einer Willenserklärung der Betroffenen zu beurkunden sind (Eheschließung namensrechtliche Erklärungen, Vaterschaftsanerkennung) sind einer vollständigen elektronischen Verfahrensabwicklung nur eingeschränkt zugänglich. Dies resultiert insbesondere aus dem Erfordernis der persönlichen Beratung der Betroffenen durch den Standesbeamten über Möglichkeiten und Folgen einer abgegebenen Willenserklärung in familienrechtlichen Konstellationen. Zudem ist in diesen Fällen ein persönlicher Dialog erforderlich, um voreilige oder falsche Willenserklärungen der Betroffenen durch den Standesbeamten ausschließen zu können. Würden alle personenstandsrechtlichen Verfahren vollständig elektronisch angeboten werden, würde die Zahl fehlerhafter Beurkundungen von personenstandsrechtlichen Erklärungen erheblich ansteigen. Dies stünde nicht im Einklang mit der gesetzlich garantierten Beweiskraft personenstandsrechtlicher Beurkundungen in den Personenstandsregistern. Die Alternative einer umfassenden elektronischen Durchführung aller standesamtlichen Verfahren ist deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Wahrheit und Klarheit der Personenstandsregister nicht zu vertreten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 (Personenstandswesen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetzesvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Verwendung elektronischer Anzeige- und Anmeldeverfahren sowie der weitgehende Verzicht auf die Vorlage von urkundlichen Nachweisen führen zu einer Bürokratieentlastung

der Bürger und von wirtschaftlichen Unternehmen, wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder Bestattungsunternehmen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den Gemeinden entsteht für die Anpassung der in den Standesämtern eingesetzten Softwareprodukte eine Erhöhung der jährlichen Wartungs- und Pflegekosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren nicht betrags- und behördengenau beziffert werden kann. Durchschnittlich wird sich die Erhöhung der Pflegekosten einschließlich allgemeiner Preissteigerungen für alle durch den Entwurf erforderlichen Anpassungen im Personenstandsrecht, u.a. für die Einführung der elektronischen Antragsbearbeitung und des automatisierten Datenabrufs, auf rd. 10 % belaufen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürger ergeben sich durch den Entwurf Entlastungen beim Erfüllungsaufwand durch den Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen bei der Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls oder bei der Anmeldung der Eheschließung und dem damit verbundenen Wegfall von Behördengängen. Bereits derzeit sind Bürger allerdings von den meisten Präsenzterminen im Standesamt befreit. Dies betrifft sowohl die Anzeige von Geburten, bei der die erforderlichen Erklärungen der Eltern zur Vornamensbestimmung des Kindes bereits in der anzeigepflichtigen Geburtsklinik abgegeben werden, als auch die Anzeige von Sterbefällen, die in der Regel in vollem Umfang durch das von den Hinterbliebenen des Verstorbenen beauftragte Bestattungsunternehmen beim Standesamt angezeigt werden. Für die Beantragung von Personenstandsurkunden stellen zudem fast alle Standesämter in Deutschland bereits elektronische Bestellmöglichkeiten über ihre kommunalen Internetseiten und -portale zur Verfügung. Insoweit wird sich die Reduzierung des Aufwands für den Bürger im Wesentlichen auf den Verzicht der Vorlage von urkundlichen Nachweisen in standesamtlichen Verfahren sowie die elektronische Beantragung von Personenstandsurkunden als Registerausdruck, von Bescheinigungen über namensrechtliche Erklärungen und die elektronische Beantragung von Ehefähigkeitszeugnissen beschränken. Für die Berechnung des Entlastungseffekts wird unter Berücksichtigung der bereits derzeit bestehenden Möglichkeiten davon ausgegangen, dass bundesweit pro Jahr in folgenden Fällen eine persönliche Vorsprache und Antragstellung des Bürgers beim Standesamt entfällt:

- in ca. 140.000 Fällen (20 % der Geburtsanzeigen) aufgrund der Vornamensbestimmung der Eltern für das Kind und persönlicher Abholung der Geburtsurkunden im Standesamt,
- in ca. 100.000 Fällen, in denen die elektronische Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder einer standesamtlichen Bescheinigung über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus beantragt wird,
- in ca. 8.000 Fällen aufgrund von elektronischen Anträgen auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Dies entspricht gemäß nachfolgender tabellarischer Darstellung einer Entlastung von 62.000 Stunden pro Jahr für die Bürgerinnen und Bürger.

Normadressat: Wirtschaft

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Belastung in Std. pro Jahr	Entlastung in Std. pro Jahr	Entlastung/ Belastung in Std. pro Jahr
1	§ 18 PStG-E (Artikel 1 Nummer 9)	neu	Elektronische Anzeige der Geburt durch Eltern und andere Personen	140.000	30	35.000	70.000	- 35.000
2	§ 55 Absatz 1 PStG_E (Artikel 1 Nummer 17)	erweitert	Elektronische Beantragung von Personenstandsurkunden	100.000	30	25.000	50.000	- 25.000
3	§ 39 PStG-E (Artikel 1 Nummer 15)	neu	Elektronische Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses	8.000	30	2.000	4.000	- 2000
	Summe			248.000		62.000	124.000	- 62.000

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch das Gesetz werden Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Bestattungsunternehmen von zusätzlichem Erfüllungsaufwand entlastet. Der Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen bei der Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls und der damit verbundene Wegfall von Behördengängen und Wartezeiten führt für Krankenhäuser und Geburtseinrichtungen sowie für Bestattungsunternehmen zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes. Es wird davon ausgegangen, dass der Zeitaufwand für eine elektronische Geburts- oder Sterbefallanzeige (Datenermittlung, Formular ausfüllen, Überprüfung der Daten und Eingaben) einen Zeitaufwand von rund 15 Minuten erfordert. Demgegenüber entsteht für eine entsprechende Anzeigeerstattung durch persönlicher Vorsprache beim Standesamt einschließlich Anfahrts- und Wartezeiten je Geburts- und Sterbefallanzeige ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 45 Minuten. Der Entlastungseffekt dürfte deshalb etwa in einer Größenordnung von rund 30 Minuten.pro Fall anzunehmen sein. Unter Berücksichtigung des Anteils von Hausgeburten und Sterbefallanzeigen durch Angehörige oder die Polizei sowie der Nichtanspruchnahme des elektronischen Anzeigeverfahrens wird davon ausgegangen, dass zukünftig etwa 600.000 Geburten und rund 800.000 Sterbefälle elektronisch angezeigt werden. Der bundesweite Entlastungseffekt für die mittelständische Wirtschaft durch Einführung elektronischer Anzeigeverfahren würde danach etwa mit 700.000 Arbeitsstunden anzunehmen sein; dies entspricht gemäß nachfolgender tabellarischer Darstellung einer Entlastung von 19,2 Mio. Euro pro Jahr.

Normadressat: Wirtschaft

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung in €	Entlastung in €	Entlastung/ Belastung in €
1	§ 18 PStG-E (Artikel 1 Nummer 9)	neu	Elektronische Anzeige einer Geburt durch Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne Befügung von Nachweisen	600.000	15	27,80		4.170.000	12.510.000	- 8.340.000

2	§ 28 PStG-E (Artikel 1 Nummer 12)	erweitert	Elektronische Anzeige eines Sterbefalls durch Bestatter, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne Beifügung von Nachweisen	800.000	15	26,30		5.260.000	15.780.000	- 10.520.000
3	§ 31 Absatz 1 PStG-E (Artikel 1 Nummer 14)	Wegfall	Wegfall Religion bei Sterbefallanzeige durch Bestattungsunternehmen	770.000	1	27,80			356.767	- 356.767
Summe								9.430.000	28.646.767	- 19.216.767

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird zukünftig durch die Einführung der elektronischen Anzeigen und den Wegfall der Nachweispflicht des Bürgers erheblich ansteigen. Die Mehrbelastung der Standesämter entsteht dabei im Wesentlichen durch die erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Insgesamt werden durch den Entwurf eine Informationspflicht erweitert (Intensivierung der Nacherfassung von Alteinträgen) und zwei Informationspflichten neu eingeführt (Ausstellung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen und Einführung eines Datenabrufverfahrens).

Nach dem Onlinezugangsgesetz sollen Bürger und wirtschaftliche Unternehmen von der Beibringung von Nachweisen in Verwaltungsverfahren entlastet werden. Im standesamtlichen Verfahren sollen die Standesämter deshalb die für eine Beurkundung erforderlichen urkundlichen Nachweisdaten in der Regel eigenständig ermitteln, insbesondere durch Abruf aus dem jeweiligen Personenstandsregister. Um zukünftig die insoweit erforderlichen automatisierten Datenabfragen zu Registereinträgen fremder Standesämter direkt aus dem elektronischen Register zu generieren, ist in Artikel 1 Nummer 16 des Entwurfs (§ 76 Absatz 5 PStG-E) vorgesehen, die elektronische Nacherfassung von papiergebundenen Personenstandseinträgen (sog. Alteinträge) in den elektronisch geführten Personenstandsregistern zu intensivieren. Die Mehrzahl der Nacherfassungen wird dabei im Geburtenregister erfolgen, weil Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowohl in den Geburtseinträgen der Betroffenen selbst als auch in den Geburtseinträgen ihrer Kinder und ihrer Eltern zu registrieren sind. Im Eheregister sind insbesondere Nacherfassungen aus Anlass von Eheauflösungen durch Tod oder Scheidung erforderlich. Hinzu kommt eine erhebliche Zahl von Anträgen auf Ausstellung von Urkunden und Ehefähigkeitszeugnissen sowie durch Folgebeurkundungen, u. a. aufgrund von Geschlechts- und Namensänderungen sowie Adoptionen.

Zur Ermittlung der Zahl der aufgrund von § 76 Absatz 5 PStG-E bundesweit erforderlich werdenden Nacherfassungen wurde als Referenz das Standesamt Dortmund gewählt. Das Standesamt Dortmund eignet sich hierfür, weil es

- die Nacherfassung anlassbezogen durchführt, wenn eine Fortführung (Folgebeurkundung, Hinweiseintragung) im Geburten- und Eheregister erforderlich wird (entspricht § 76 Absatz 5 Nummer 1 PStG-E),
- Sterbefälle – wie in der geplanten Regelung ebenfalls vorgesehen – nicht nacherfasst (entspricht § 76 Absatz 5 Nummer 1 PStG-E),
- eine anlassbezogene Nacherfassung auch durchführt, wenn die Ausstellung einer Personenstandsurkunde aus einem Alteintrag beantragt wird (entspricht § 76 Absatz 5 Nummer 2 PStG-E),

- eine Nacherfassung im Einzelfall nicht durchführt, wenn eine weitere Benutzung oder Fortführung des Eintrags aufgrund der noch verbleibenden restlichen Fortführungsdauer nicht zu erwarten ist (entspricht § 76 Absatz 5 Satz 2 PStG-E).

Im Standesamt Dortmund (Einzugsbereich 588.250 Einwohner) wurden im Jahr 2020 folgende Einträge elektronisch nacherfasst:

- aus Geburtenbüchern in das elektronische Geburtenregister 12.712 Einträge
- aus Familienbüchern in das elektronische Eheregister 6.396 Einträge
- Gesamtzahl der nacherfassten Einträge in Dortmund 19.108 Einträge

Hochgerechnet auf das Bundesgebiet (83,2 Mio. Einwohner) entspricht dies einer Nacherfassungszahl $[(83.200.000 / 588.250) * 19108]$ von 2.702.568 Einträgen.

Hinzuzurechnen sind die Nacherfassungen, die durch die Neuregelung aufgrund von Anfragen im automatisierten Datenabrufverfahren (§ 76 Absatz 5 Nummer 3 PStG-E) erfolgen werden. Datenabfragen werden voraussichtlich im Wesentlichen bei Erstbeurkundungen erforderlich. Erstbeurkundungen in Deutschland im Jahr 2020:

- Geburten 773.166
- Eheschließungen 373.300
- Sterbefälle 982.489
- Gesamtzahl der Erstbeurkundungen 2.128.955

Wenn zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips keine urkundlichen Nachweise zu diesen Anzeigen vorgelegt werden, muss das Standesamt für die Durchführung dieser Erstbeurkundungen mindestens folgende Registereintragsdaten heranziehen:

- für die Beurkundung einer Geburt die Geburtseinträge der Eltern des Kindes oder deren Eheeintrag,
- für die Anmeldung der Eheschließung die Geburtseinträge der Ehegatten,
- für die Beurkundung eines Sterbefalles den Geburtseintrag des Verstorbenen und ggf. seinen Eheeintrag.

Mithin sind durchschnittlich zwei Datenabfragen pro Erstbeurkundung erforderlich. Die Anzeige von Geburten und Sterbefällen erfolgt fast ausschließlich durch Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Bestattungsunternehmen. Aufgrund der praktischen Erfahrungen während der Pandemie-Situation kann davon ausgegangen werden, dass auch bei der Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens in Zukunft in etwa der Hälfte der Fälle die für die Beurkundung erforderlichen urkundlichen Nachweise von diesen Institutionen dem Standesamt im Interesse einer schnellen Beurkundung vorgelegt oder übermittelt werden. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass etwa 20 % der Datenabfragen nicht bei fremden Standesämtern erfolgen, sondern durch Einsicht in das eigene Register des beurkundenden Standesamts erledigt werden können.

Die Gesamtzahl der bundesweit erforderlichen Datenabfragen berechnet sich demnach wie folgt $[(2.128.955 * 2) / 2 - (20 / 100)]$ und beträgt mithin 1.703.164 Abfragen pro Jahr.

Für die Ermittlung des durch den Entwurf bei den Standesämtern entstehenden Erfüllungsaufwand kann aufgrund der vorstehenden Berechnung von folgende Fallzahlen ausgegangen werden:

1. Nacherfassungsanlässe (§ 76 Absatz 5 PStG-E) 4.405.732, gerundet 4,4 Mio.
2. Datenabrufverfahren (§ 68 PStG-E, § 64 PStV-E) 1.703.164, gerundet 1,7 Mio.

Durch die elektronischen Antrags- und Anzeigeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage von urkundlichen Nachweisen durch die Anzeigenden werden die Standesämter von der Durchführung der Präsenztermine im Zusammenhang mit der persönlichen Vorsprache der Antragsteller in der Behörde entlastet. Der Wegfall der diesbezüglichen Bürgerkontakte führt allerdings für die Standesämter voraussichtlich nicht zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands, weil die zeitliche Dauer für die Sichtung und Prüfung der Antragsdokumente sowie die anschließende Beurkundungstätigkeit bei beiden Verfahrensvarianten etwa gleich hoch ist.

Hinsichtlich der Einführung elektronischer Personenstandsbescheinigungen wird davon ausgegangen, dass sich der dadurch bedingte zusätzliche Erfüllungsaufwand auf rund 6 Minuten pro Vorgang für die Ausstellung von rund 100.000 elektronischen Urkunden beschränkt, wobei die Entlastung durch den Wegfall der postalischen Zustellung (Porto und Versendung) zu berücksichtigen ist.

Der Wegfall der Eintragung der Religionszugehörigkeit wirkt sich im Geburten- und Eheregister bei etwa der Hälfte und im Sterberegister bei etwa 80 % der pro Jahr erfolgenden Erstbeurkundungen aus. Mithin sind für die Ein- und Austragung der Religionszugehörigkeit pro Jahr rd. 390.000 Eintragungen im Geburtenregister (für beide Elternteile), rd. 190.000 Eintragungen im Eheregister (für beide Ehegatten) und rd. 770.000 im Sterberegister vorzunehmen. In diesen Zahlen sind Folgebeurkundungen durch Änderungen (u. a. nachträgliche Religionszugehörigkeit des Kindes nach Taufe oder Kirchenaustritt)) enthalten.

In der Gesamtschau führen die vorstehenden Maßnahmen gemäß nachfolgender tabellarischer Darstellung zu einer Belastung der Standesämter von rd. 41,9 Mio. Euro pro Jahr.

Tabelle zum Erfüllungsaufwand

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung in €	Entlastung in €	Entlastung/ Belastung in €
1	§ 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 PStG-E (Artikel 1 Nummer 7 und 8)	Wegfall	Eintragung Religionszugehörigkeit im Eheregister	190.000	2	42,30			267.900	- 267.900
2	§ 21 Absatz 1, § 27 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 10 und 11)	Wegfall	Eintragung Religionszugehörigkeit im Geburtenregister	390.000	2	42,30			549.900	- 549.900
3	§ 31 Absatz 1 PStG-E (Artikel 1 Nummer 14)	Wegfall	Eintragung Religionszugehörigkeit im Sterberegister	770.000	1	42,30			542.850	- 542.850
4	§ 55 PStG-E (Artikel 1 Nummer 17)	neu	Erteilung elektronischer Personenstandsunterlagen	0,1 Mio.	6	42,30		423.000	200.000	+ 223.000.
5	§ 68 PStG-E, § 64 PStV-E (Artikel 1 Nummer 25, Artikel 2 Nummer 10)	neu	Abrufverfahren von Daten aufgrund des Verzichts auf Vorlage von Nachweisen durch Bürger und Anzeigepflichtige	1,7 Mio.	10	42,30	-	11.985.000.		+ 11.985.000

6	§ 76 Absatz 5 PStG-E (Artikel 1 Nummer 28)	erweitert	Elektronische Nacherfassung von Alteinträgen	4,4 Mio.	10	42,30		31.020.000		+ 31.020.000
Summe								43.428.000	1.560.650	+ 41.867.350

Der Erfüllungsaufwand entsteht bei den Kommunen. Bund und Länder werden nicht mit zusätzlichem Aufwand belastet.

4. Weitere Kosten

Über die unter Abschnitt VI genannten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus werden weder die Wirtschaft noch die Bürger durch die Regelungen des Entwurfs mit zusätzlichen Kosten belastet.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich. Eine Evaluierung der Vorschriften des Gesetzes ist in den Landesämtern vorgesehen. Das Gesetz hat das Ziel der Entlastung der Bürger und anzeigepflichtiger Institutionen, insbesondere Krankenhäuser und Bestattungsunternehmen, in den standesamtlichen Verfahren durch die Einführung elektronischer Anzeige- und Anmeldeverfahren und den dadurch verbundenen Wegfall von Behördengängen und Wartezeiten. Grundlage der Evaluation ist deshalb vor allem der zeitliche Entlastungseffekt für die Antragsteller und Anzeigepflichtigen vor und nach Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des dadurch zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwands

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 Personenstandsgesetz

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die nach dem Entwurf vorgesehenen elektronischen Personenstandsbescheinigungen nur von den Standesbeamten ausgestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung in Absatz 1 soll sicherstellen, dass die gleichzeitige Havarie des Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters durch Katastrophen und großflächige Schadensereignisse, wie Überschwemmungen, Großbrände und Erdbeben, nicht zu einer physischen Vernichtung beider Register führt. Eine räumliche Trennung der Register von mindestens 20 Kilometer erscheint dafür angemessen.

Zu Buchstabe b)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass das Standesamt die an das zuständige Archiv nach Ablauf der Fortführungsfristen abgegebenen Teile der Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten aus seinen Datenbeständen zu löschen hat. Dadurch wird verhindert, dass im Standesamt ein elektronischer Datenbestand nach Ablauf der Fortführungsfristen für eine weitere Nutzung zur Verfügung steht, obwohl sich die Benutzung der Dokumente fortan nach archivrechtlichen Vorschriften richtet. Im Übrigen wird damit auch ein Gleichklang mit den papiergebundenen Jahrgängen der Altregister hergestellt, die dem Standesamt nach Abgabe an die Archive ebenfalls nicht mehr vorliegen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 2 betrifft neben den Willenserklärungen der Verlobten zur Eingehung der Ehe bei der Eheschließung im Wesentlichen die familienrechtlichen Erklärungen nach den §§ 41 bis 45b des Gesetzes. Die insoweit betroffenen namensrechtlichen Erklärungen und Erklärungen zur Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft können gegenüber dem Standesamt nicht elektronisch abgegeben werden. In diesen Fällen ist eine öffentliche Beurkundung der Erklärung erforderlich, die wegen der Identitätsfeststellung des Erklärenden, der notwendigen Beratung durch den Standesbeamten und der Unterschriftenbeglaubigung von den Erklärenden persönlich im Standesamt abgegeben werden muss. Die Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft bedarf dabei der Zustimmung der Mutter und – wenn der Mutter die elterliche Sorge für das Kind nicht zusteht – auch der Zustimmung des Kindes (§ 1595 BGB). Die Erklärungen zur Namensführung bedürfen häufig ebenfalls der Zustimmung weiterer Familienmitglieder. Die genannten Erklärungen, insbesondere die Anerkennung der Vater- oder Mutterschaft werden im Übrigen nicht nur von den Standesämtern beurkundet, sondern auch von den Jugendämtern (§ 59 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII) und den Notaren (§ 20 BNotO). Dieses Bündel von Erklärungen und Zustimmungen wird im herkömmlichen öffentlichen Beurkundungsverfahren in der Regel in einem gemeinsamen Beurkundungstermin zusammengefasst, soweit alle Beteiligten anwesend sind. Angesichts der komplexen Erklärungs- und Zustimmungserfordernisse sowie der auch außerhalb des Standesamtes liegenden Erklärungsmöglichkeiten würde eine elektronische Übermittlung der Erklärung weder für die Erklärenden noch für das Standesamt zu einer Verfahrensvereinfachung führen. Aufgrund der in den Verfahren mehrfachen erforderlichen Interaktion zwischen Erklärenden und Standesamt, vor allem wegen des teilweise erheblichen Beratungsbedarfs der Erklärenden, könnte ein elektronisches Verfahren zur Beurkundung dieser familienrechtlichen Erklärungen den Prozess im Gegenteil komplizierter gestalten, als das herkömmliche Beurkundungsverfahren unter persönlicher Anwesenheit der Beteiligten. Im Übrigen ist zu befürchten, dass bei Einführung einer elektronischen Erklärungsmöglichkeit die Zahl missbräuchlicher Erklärungen, insbesondere zur Erlangung eines Aufenthaltstitels für Kinder ausländischer Herkunft, ansteigen würde. Da der einzelne Bürger Erklärungen zu seiner Namensführung oder zu seiner Vaterschaft nur relativ selten in seinem Leben abgeben wird, erscheint es auch zumutbar, in diesen Fällen die Erklärung persönlich vor dem Urkundsbeamten abzugeben.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

§ 10 Absatz 1 sieht bereits vor, dass die erforderlichen Angaben bei der Anzeige eines Personenstandsfalls durch die anzeigepflichtigen Personen nicht erforderlich sind, wenn das Standesamt diese Angaben aus Registern entnehmen kann, zu denen es einen Zugang hat. Die Neufassung der Vorschrift erweitert die Befreiung von der Nachweispflicht auch für den Fall, dass das Standesamt die erforderlichen Beurkundungsdaten zwar nicht aus den unmittelbar zugänglichen Registern der eigenen Behörde entnehmen kann, diese Daten aber aus anderen Registern elektronisch abrufen kann. Die Befreiungsregelung gilt nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes auch für die Beibringung von Nachweisen. In Verbindung mit

der gleichzeitig vorgesehenen Einführung des automatisierten Datenabrufs der Standesämter untereinander wird damit der Bürger insgesamt von der Vorlage von Nachweisen weitgehend entlastet und das angestrebte Once-Only-Prinzip im Bereich des Personenstandswesens erfüllt.

Zu Buchstabe b)

Durch die Erstreckung der Befreiungsregelung auf die Vorlage von Nachweisen in § 10 Absatz 1 ist der bisherige § 10 Absatz 3 obsolet geworden.

Durch den neu gefassten Absatz 3 wird die Signaturprüfung von elektronisch eingereichten Dokumenten im Standesamt obligatorisch vorgeschrieben. Damit wird ein zusätzlicher Nutzen elektronischer Dokumente erzielt: Es wird sichergestellt, dass nur echte und unversehrte Dokumente verwendet werden. Bei herkömmlichen Dokumenten erfolgt eine solche Prüfung nicht routinemäßig, sondern regelmäßig erst bei festgestellten Unstimmigkeiten oder Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Fälschung. Die Prüfung der elektronischen Signatur erfolgt standardmäßig bereits beim Öffnen der entsprechenden Datei durch gebräuchliche Software. Sie kann zusätzlich durch technische Verfahren vor der Übernahme in das elektronische Personenstandsregister automatisiert erfolgen. Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird durch Beachtung der Technischen Richtlinien und Leitlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sichergestellt, hier insbesondere der „Leitlinie für digitale Signatur-/ Siegel-, Zeitstempelformate sowie technische Beweisdaten (Evidence Record)“, der Richtlinie BSI TR-03125 (TR-ESOR „Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter Dokumente“) und der europäischen Standards sichergestellt. Die frühzeitige Übergabe in ein gemäß der Richtlinie BSI TR-03125 zertifiziertes Bewahrungsprodukt wird empfohlen, alternativ die Übergabe an einen qualifizierten Bewahrungsdiensteanbieter. Im Rahmen der Übergabe an das jeweilige Bewahrungsprodukt beziehungsweise den jeweiligen Bewahrungsdiensteanbieter wird die Gültigkeit von Signatur und Siegel ebenfalls geprüft. Erfolgt das elektronische Antrags- und Anzeigeverfahren oder die Anmeldung der Eheschließung gegenüber dem Standesamt durch ein elektronisches Formular, das vom Standesamt über öffentlich zugängliche Netze (z. B. über Verwaltungsportale) zur Verfügung gestellt wird, wird die Authentifizierung des Antragstellers durch die eID-Funktion des Ausweisdokuments sichergestellt. Bei der Eingabe in einem Eingabegerät im Standesamt erfolgt sie durch den Standesbeamten.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Regelung in Absatz 4 stellt klar, dass - unabhängig von der gewählten Form der Anmeldung – ein Gespräch der Eheschließenden beim Anmelde-Standesamt vor der Eheschließung erforderlich ist. In dem Gespräch sollen die Eheschließenden die für die Prüfung der Ehevoraussetzungen noch offenen Fragen beantworten und vom Standesamt über die rechtlichen Folgen der Eheschließung informiert und beraten werden. Die Beratung des Standesamtes soll insbesondere auf die Möglichkeiten der Namensführung nach der Eheschließung nach deutschem und gegebenenfalls anwendbarem ausländischem Recht sowie das Ehegattenvertretungsrecht eingehen; sie kann sich aber je nach Einzelfall auch auf weitere Rechtsfolgen und Rahmenbedingungen der Eheschließung erstrecken. Für das Gespräch sollen die Eheschließenden persönlich im Standesamt anwesend sein, weil der Standesbeamte sich nur auf diese Weise einen Eindruck von der vorhandenen Geschäftsfähigkeit und dem freien Willen der Verlobten zur Eingehung der Ehe verschaffen sowie auf die besonderen Umstände des Einzelfalls (z. B. Erforderlichkeit weiterer Unterlagen, Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Auswirkungen der Ehe auf die Namensführung und das Sorgerecht für Kinder) eingehen kann. Im Übrigen kann nur durch eine persönliche Befragung der Verlobten ein Verdacht über die Absicht zur Eingehung einer Scheinehe ausgeräumt oder erhärtet werden. Wegen des Informations- und Befragungsumfangs soll das Gespräch mit den Eheschließenden nicht erst am Tag der Eheschließung erfolgen, weil der Standesbeamte zu

diesem Zeitpunkt in der Regel keine Möglichkeit mehr hat, über die Rechtsfolgen der Eheschließung in ausreichender Weise zu informieren oder etwaige Zweifel an der Eheschließung der Eheschließenden auszuschließen, die geeignet wären, seine Mitwirkung an der Eheschließung abzulehnen. Das Beratungsgespräch kann allerdings ausnahmsweise am Tag der Eheschließung erfolgen, wenn die Eheschließenden aus wichtigen Gründen an einer früheren Wahrnehmung des Gesprächstermins verhindert sind. Die Soll-Vorschrift des § 12 Absatz 4 ist aus den vorgenannten Gründen eng auszulegen.

Die in § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vorgesehene Schriftform der Anmeldung kann nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) elektronisch ersetzt werden. Bei einer elektronischen Anmeldung der Eheschließung besteht für die Eheschließenden der Vorteil, dass sie die für die Prüfung der Eheschließung relevanten Daten dem Standesamt bereits vorab auch in einem elektronischen Formular (§ 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG) mitteilen können. Das Standesamt kann die Anmeldedaten dadurch automatisiert in die elektronische Vorgangsbearbeitung übernehmen, die Ehevoraussetzungen frühzeitig prüfen und erforderliche urkundliche Nachweisdaten selbst beiziehen oder aus anderen Registern abrufen. Die persönliche Vorsprache der Eheschließenden im Standesamt ist dennoch wegen gegebenenfalls noch zu klärender Details und der Beratungspflicht des Standesamts auch bei einer elektronischen oder schriftlichen Anmeldung der Eheschließung zusätzlich erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Durch die Regelung wird die Beurkundung der Religionszugehörigkeit im Eheregister gestrichen, weil diese nicht von der Definition des Personenstands nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes umfasst ist (Näheres hierzu unter Abschnitt A II).

Ausgangspunkt der Überlegungen für den Verzicht auf die Eintragung der Religionszugehörigkeit im Eheregister ist die Tatsache, dass diese Beurkundung aufgrund ihrer Freiwilligkeit lückenhaft ist und lediglich deklaratorischen Charakter hat. Zudem erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Daten zu Änderungen u. a. von Geburten, Anschriften, Namen, Geschlecht, Familienstand und Sterbedaten ihrer Mitglieder durch die Meldebehörden nach § 42 Bundesmeldegesetz. Von den Religionsgemeinschaften kann im Übrigen die Einhaltung des Verbots der kirchlichen Voraustrauung vor standesamtlicher Eheschließung nach § 11 Absatz 2 PStG durch Einsicht in die von den Ehegatten vorzulegende Eheurkunde gewährleistet werden. Insoweit handelt es sich bei Angabe der Religionszugehörigkeit im Eheregister um Daten, die für staatliche Zwecke nicht benötigt werden. Um den Verwaltungsaufwand in den Standesämtern möglichst gering zu halten und dem vor allem von den Ländern geforderten Rationalisierungsansatz im Standesamtsbereich zu entsprechen, ist eine redundante Angabe der Religionszugehörigkeit der Ehegatten im Eheregister verzichtbar und zu streichen. Dadurch werden die einzutragenden Daten im Eheregister auf den Kernbestand (Eintragung des Personenstandes) zurückgeführt.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift ergänzt die nach § 15 des Entwurfs vorgesehene Streichung der Religionszugehörigkeit im Eheregister und verzichtet auch bei Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit auf die entsprechende Folgebeurkundung.

Zu Buchstabe b)

§ 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes sah bisher vor, den Eheeintrag bei aufgelöster Ehe dann nicht mehr fortzuführen, wenn eine Vornamensänderung nach dem Transsexuellengesetz oder im Rahmen eines Adoptionsverfahrens für einen Ehegatten erfolgt war. Die geänderte Fassung erweitert diese dem Adoptionsgeheimnis und dem Offenbarungsverbot

dienende Vorschrift nunmehr auch auf die nach dem Transsexuellengesetz oder durch Erklärung nach § 45b PStG erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Durch die Ergänzung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird erreicht, dass die bisher nur mündlich vor dem Standesbeamten zulässige Geburtsanzeige durch die Eltern des Kindes und Personen, die bei der Geburt zugegen waren (z. B. Hebammen und Geburtshelfer), auch schriftlich erfolgen kann. Damit ist eine Geburtsanzeige durch diesen Personenkreis gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch in elektronischer Form, d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur oder den dort geregelten anderen Varianten der elektronischen Schriftformersetzung möglich. Damit wird zugleich einem Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsanliegen Rechnung getragen, welches im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes von Umsetzungsprojekten im Kontext Ehe und Familie artikuliert worden ist. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes werden zur Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Bürger medienbruchfreie und einheitliche digitale Anzeige- und Antragsverfahren (Onlinedienste) etabliert.

Nach Absatz 1 Nummer 2 konnte die schriftliche Geburtsanzeige durch Krankenhäuser und andere Einrichtungen der Geburtshilfe bereits bisher elektronisch nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ersetzt werden. Die Anpassung ermöglicht nun auch elektronische Geburtsanzeigen bei Hausgeburten und weitet den Anwenderkreis auf die Eltern und weitere Anzeigeberechtigte aus.

Die nach Absatz 1 Satz 3 obligatorische Vorlage zusätzlicher Nachweise betrifft ausschließlich Geburtsanzeigen der Eltern oder anderer Personen, die bei der Geburt anwesend waren oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet sind. Die Vorlage zusätzlicher Nachweise, wie Mutterpass oder Bescheinigung von Ärzten, Geburtshelfern und Hebammen, ist erforderlich, um missbräuchliche Geburtsanzeigen zur Erschleichung von öffentlicher Familienleistungen zu verhindern.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Durch die Regelung wird die Beurkundung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister gestrichen, weil diese nicht von der Definition des Personenstands nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes umfasst ist (Näheres hierzu unter Abschnitt A II).

Ausgangspunkt der Überlegungen für den Verzicht auf die Eintragung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister ist die Tatsache, dass diese Beurkundung aufgrund ihrer Freiwilligkeit lückenhaft ist und lediglich deklaratorischen Charakter hat. Zudem erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Daten zu Änderungen u. a. von Geburten, Anschriften, Namen, Geschlecht, Familienstand und Sterbedaten ihrer Mitglieder durch die Meldebehörden nach § 42 Bundesmeldegesetz.

Die Frage, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in die Geburtsbeurkundung einfließen soll, ist bereits 1984 bei den ersten Reformüberlegungen mit den Kirchen diskutiert worden. Seinerzeit lag der Kompromiss darin, lediglich eine Korrespondenz zwischen Taufbuch und Geburtenbuch zu gewährleisten, so dass sichergestellt war, dass die Mitteilung der Geburtsbeurkundung an den zuständigen Taufbuchführer erfolgt und damit das Problem der nicht am Ort der Taufbuchführung erfolgenden Krankenhausgeburten gelöst wurde. Von den Religionsgemeinschaften kann die Taufe allerdings heute leicht durch die Datenübermittlung der Meldebehörden dem örtlich zuständigen Taufbuch zugeordnet werden. Insoweit handelt es sich bei Angabe der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister um Daten, die weder für staatliche noch für kirchliche Zwecke benötigt werden. Um den Verwaltungsaufwand in den Standesämtern möglichst gering zu halten und dem vor allem von den Ländern geforderten Rationalisierungsansatz im Standesamtsbereich zu entsprechen, ist eine redundante Angabe der Religionszugehörigkeit des Kindes und seiner

Eltern im Geburtenregister verzichtbar und zu streichen. Dadurch werden die einzutragenden Daten im Geburtenregister auf den Kernbestand (Eintragung des Personenstandes) zurückgeführt.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Die Vorschrift ergänzt die nach § 21 des Entwurfs vorgesehene Streichung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister und verzichtet auch bei Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit auf die entsprechende Folgebeurkundung.

Zu Nummer 12 (§ 28)

Durch die Ergänzung von § 28 Nummer 1 wird erreicht, dass die bisher nur mündlich vor dem Standesbeamten zulässige Sterbefallanzeige durch Personen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, bei dem Tod zugegen waren oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet sind (z. B. Bestatter), auch schriftlich erfolgen kann. Damit ist eine Sterbefallanzeige durch diesen Personenkreis gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder auch elektronisch, d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur oder durch ein elektronisches Formular, das vom Standesamt über Verwaltungsportale in einem Eingabegerät oder den dort geregelten anderen Varianten der elektronischen Schriftformersetzung möglich. Dies dient auch der Umsetzung kombinierter elektronischer Anzeige- und Antragsverfahren, wie sie nach dem Online-Zugangsgesetz zur Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Bürger vorgesehen und zum Teil bereits eingerichtet sind.

Nach § 28 Nummer 2 kann die schriftliche Sterbefallanzeige durch Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen (z. B. Hospize) bereits durch die elektronische Form der Geburtsanzeige ersetzt werden, wenn die nach den § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zugelassenen elektronischen Ersetzungsverfahren verwendet werden.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Der bisher in § 29 Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 28 stellte sicher, dass registrierte Bestattungsunternehmen die Anzeige des Sterbefalls auch schriftlich abgeben können. Durch die Ergänzung in § 28 Satz 1 Nummer 1 des Entwurfs besteht zukünftig auch für alle Bestattungsunternehmen die Möglichkeit zur schriftlichen Anzeige. Damit ist eine Sterbefallanzeige durch Bestattungsunternehmen gemäß den § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder auch in elektronischer Form, insbesondere mit qualifizierter elektronischer Signatur oder den dort geregelten anderen Varianten der elektronischen Schriftformersetzung möglich. § 29 Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 31)

Zu Buchstabe a)

Durch die Regelung wird die Beurkundung der Religionszugehörigkeit im Sterberegister gestrichen, weil diese nicht von der Definition des Personenstands nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes umfasst ist (Näheres hierzu unter Abschnitt A II). Ausgangspunkt der Überlegungen für den Verzicht auf die Eintragung der Religionszugehörigkeit im Sterberegister ist die Tatsache, dass diese Beurkundung aufgrund ihrer Freiwilligkeit, die beim Sterbefall auf Wunsch des Anzeigenden erfolgt, lückenhaft ist und dementsprechend lediglich deklaratorischen Charakter hat. Zudem erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften regelmäßige Datenübermittlungen zu Änderungen u. a. von Geburten, Anschriften, Namen, Geschlecht, Familienstand und Sterbedaten ihrer Mitglieder durch die Meldebehörden nach § 42 Bundesmeldegesetz. Dabei handelt es sich bei Angabe der Religionszugehörigkeit im

Sterberegister um Daten, die weder für staatliche noch für kirchliche Zwecke benötigt werden, Um den Verwaltungsaufwand in den Standesämtern möglichst gering zu halten und dem vor allem von den Ländern geforderten Rationalisierungsansatz im Standesamtsbereich zu entsprechen, ist eine redundante Angabe der Religionszugehörigkeit des Verstorbenen im Sterberegister verzichtbar und zu streichen. Dadurch werden die einzutragenden Daten im Sterberegister auf den Kernbestand (Eintragung des Personenstandes) zurückgeführt.

Zu Buchstabe b)

Durch die Regelung wird § 31 Absatz 2 Nummer 2 und 3 neu gefasst. Die Vorschrift stellt durch Bezugnahme auf Absatz 1 Nummer 3 klar, dass im Sterbeeintrag bei verstorbenen Personen, deren Ehe zum Zeitpunkt des Todes durch Scheidung aufgelöst oder deren Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung im Zeitpunkt des Todes aufgehoben war, nicht mehr auf die früheren Ehegatten oder Lebenspartner hingewiesen wird. Die bisherige Fassung der Vorschrift führte zu unterschiedlicher Verfahrensweise bei der Hinweisintragung von bereits vor dem Tod aufgelösten Ehen und Lebenspartnerschaften.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses auch elektronisch gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder möglich ist.

Zu Nummer 16 (§ 54)

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt sicher, dass die mit der Änderung von § 55 als elektronische Ergänzung zu den Personenstandsurkunden zugelassenen „elektronischen Personenstandsbescheinigungen“ den gleichen hohen Beweiswert haben, wie die papiergebundenen Personenstandsurkunden.

Zu Nummer 17 (§ 55)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bereits bisher in der Vorschrift enthaltenen Aufzählung der vom Standesamt auszustellenden Personenstandsurkunden.

Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 2 wird – als elektronisches Gegenstück zur Personenstandsurkunde – die elektronische Personenstandsbescheinigung eingeführt. Die Einführung einer eigenen Bezeichnung für dieses Dokument ist erforderlich, da es bei einem elektronischen Dokument an der nach dem Urkundenbegriff erforderlichen Verkörperung fehlt. Die anstelle der Personenstandsurkunde ausgestellte elektronische Personenstandsbescheinigung hat gleichwohl den gleichen Beweiswert wie die Personenstandsurkunde. Die elektronische Personenstandsbescheinigung kann dem Berechtigten als Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbebescheinigung erteilt werden und sie enthält die gleichen Daten, wie eine entsprechende Personenstandsurkunde. Das Dokument kann von der berechtigten Person allerdings nur in Verfahren verwendet werden, die einen elektronischen Nachweis des Personenstands zulassen. Die Einführung elektronischer Personenstandsbescheinigungen dient der Vorbereitung des auch vom IT-Planungsrates verfolgten Ziels der Schaffung verbindlicher und verlässlicher Rahmenbedingungen für registerführende Behörden zur Ermöglichung eines schnellen, verlässlichen und nutzerfreundlichen Verwaltungsverfahrens und zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips im grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724.

Zu Buchstabe b)

Die Streichung in Absatz 2 betrifft die Regelung zur Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein unzuständiges Standesamt, wenn diesem die hierfür erforderlichen Daten elektronisch durch das registerführende Standesamt übermittelt werden können. Diese Möglichkeit wurde bisher in der standesamtlichen Praxis kaum angewendet, weil die Anfrage an das registerführende Standesamt sowohl wegen des noch hohen Anteils nicht elektronisch nacherfasster Personenstandseinträge als auch aus technischen Gründen nicht in einem synchronen Datenabrufverfahren erfolgen konnte. Da insoweit eine rechtzeitige Antwort des registerführenden Standesamtes nicht zu erwarten war, nehmen die Bürger diese Möglichkeit der Urkundenbeantragung nicht wahr und stellen ihre Anträge auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde in der Regel direkt bei dem zuständigen registerführenden Standesamt. Durch die Einrichtung von Verwaltungsportalen in vielen Kommunen ist die elektronische Urkundenbeantragung durch den Bürger in den letzten Jahren zudem stark vereinfacht worden.

Zu Buchstabe c)

Die nach Absatz 4 vorgesehenen Anforderungen an die Ausstellung elektronischer Personenstandsbescheinigungen entsprechen den hohen Anforderungen an die Ausstellung von Urkunden, um einen angemessenen Sicherheitsstandard zu erreichen. Die Versendung der elektronischen Personenstandsbescheinigung unterliegt nach Satz 2 der Vorschrift besonderen Anforderungen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten. Sofern kryptographische Verfahren eingesetzt werden, sind für die Beweiswerterhaltung die aktuellen Empfehlungen des BSI aus der Richtlinie BSI TR-03125, für Kommunikationsprotokolle die aktuellen Empfehlungen aus der Richtlinie BSI TR-03116-4 sowie für weitere kryptographische Verfahren die aktuellen Empfehlungen aus der Richtlinie BSI TR-02102 zu beachten. Die für eine elektronische Personenstandsbescheinigung erforderliche Identitätsprüfung des Antragstellers erfolgt im Rahmen des bei den Varianten der Schriftformersetzung nach § 3a des VwVfG vorgesehenen Identitätsnachweises.

Durch die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur des Standesbeamten kann sich der Bürger auf die Authentizität der Personenstandsbescheinigung verlassen, weil eine Veränderung des elektronischen Dokuments durch die Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur feststellbar ist. Die elektronische Personenstandsbescheinigung kann ihre Funktion als elektronischer Urkundenersatz allerdings nur im elektronischen Verkehr erbringen. Der Ausdruck als Papierdokument durch den Empfänger erfüllt diese Funktion nicht.

Zu Nummer 18 (§ 56)

Zu Buchstabe a)

Da Lebenspartnerschaften in Deutschland nicht mehr begründet werden können, bedarf es keiner Regelung mehr für die abweichende Angabe der Registernummer in der Lebenspartnerschaftsurkunde bei deren Ausstellung aus der Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft. Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist deshalb zu streichen.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung in Absatz 2 bewirkt, dass – im Gleichklang mit papiergebundenen Personenstandsurkunden – auch in die elektronischen Personenstandsbescheinigungen nur die durch Folgebeurkundungen im Personenstandsregister geänderten Tatsachen aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c)

Die Ergänzung in Absatz 3 verweist zu den besonderen Modalitäten für die Ausfertigung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen auf die Vorgaben in § 55 Absatz 4.

Zu Buchstabe d)

§ 56 Absatz 4 sieht vor, dass der das Register führende Standesbeamte die für die dortige Ausstellung einer Personenstandsurkunde erforderlichen Daten an ein anderes Standesamt übermitteln kann. Damit sollte es dem Bürger ermöglicht werden, eine Personenstandsurkunde bei seinem Wohnsitz-Standesamt zu erhalten, auch wenn dieses das entsprechende Personenstandsregister nicht führt. Die Vorschrift hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt, weil die Bürger die Urkundenausstellung ohnehin bei dem zuständigen registerführenden Standesamt beantragten. Im Übrigen werden seit einigen Jahren von fast allen Kommunen auf ihren Internetseiten Informationen zur Urkundenerteilung angeboten, die zum Großteil auch elektronische Formulare für die Urkundenanforderung beim Standesamt bereitstellen. Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und den entsprechenden Angeboten in den Verwaltungsportalen wird die elektronische Beantragung von Personenstandsurkunden durch die Bürger in Zukunft weiter zunehmen. Insoweit bedarf es des aufwändigen Verfahrens für die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch ein unzuständiges Standesamt in § 55 Absatz 4 nicht mehr.

Zu Nummer 19 (§ 57)

Durch die Regelung in § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft der Ehegatten in der Eheurkunde gestrichen. Die Angabe ist aufgrund der Regelungen zum Verzicht der Religionsangabe im Eheregister nach den §§ 15 und 16 des Entwurfs nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 58)

Durch die Regelung in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft der Lebenspartner in der Lebenspartnerschaftsurkunde gestrichen. Die Angabe ist nicht mehr erforderlich aufgrund der Regelungen zum Verzicht der Religionsangabe bei Fortführungen im Eheregister nach § 16 des Entwurfs, der für das Lebenspartnerschaftsregister nach § 17 Satz 1 PStG entsprechend gilt.

Zu Nummer 21 (§ 59)

Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung in § 59 Absatz 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) wird einem häufig geäußerten Wunsch der Betroffenen nach Dokumentation der Uhrzeit ihrer Geburt Rechnung getragen. Bisher mussten den anfragenden Personen zur Beantwortung dieser Frage die mit höherem Verwaltungsaufwand verbundenen Auszüge aus dem Personenstandsregister, beglaubigte Registerausdrucke oder gesonderte Bescheinigungen ausgestellt werden.

Durch die Regelung in § 59 Absatz 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des Kindes und seiner Eltern in der Geburtsurkunde gestrichen. Die Angabe ist aufgrund der Regelungen zum Verzicht der Religionsangabe im Geburtenregister nach den §§ 21 und 27 des Entwurfs nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

Nach § 59 Absatz 2 kann auf Verlangen der Betroffenen auf bestimmte Angaben in der Geburtsurkunde verzichtet werden. Soweit der Verzicht sich auf die Angabe der Religions-

zugehörigkeit bezieht (Absatz 1 Nummer 5), ist dies nicht mehr erforderlich, weil diese Angabe bereits nach § 59 Absatz 1 des Entwurfs nicht mehr in die Geburtsurkunde aufgenommen wird.

Zu Nummer 22 (§ 60)

Durch die Regelung in § 60 Nummer 1 wird die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft des Verstorbenen in der Sterbeurkunde gestrichen. Die Angabe ist aufgrund der Regelungen zum Verzicht der Religionsangabe im Sterberegister nach den § 31 des Entwurfs nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 23 (§ 65)

Das in § 65 Absatz 2 bisher bestehende privilegierte Benutzungsrecht der Religionsgemeinschaften im Inland mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus zur Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünften über ihre Mitglieder ist mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen zum Verzicht der Religionsangabe in den Personenstandsregistern nach den §§ 15, 16, 21, 27 und 31 des Entwurfs nicht mehr erforderlich. Im Standesamt kann zukünftig nicht mehr anhand des Personenstandseintrags geprüft werden, ob die betroffenen Personen aktuell noch Mitglied der anfragenden Religionsgemeinschaft sind. Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften zukünftig über die Möglichkeit zur Auskunft aus dem Melderegister hinaus eine Personenstandsurkunde oder eine Auskunft aus dem Personenstandsregister benötigen, können sie unter Darlegung ihres rechtlichen Interesses das allgemeine Benutzungsrecht nach § 62 PStG wahrnehmen.

Zu Nummer 24 (§ 67)

Die Neufassung von § 67 umfasst die Anpassung der Überschrift an die in der Vorschrift geregelten zusätzlichen Funktionen der Fortführung (Absätze 1 und 4) und die elektronische Nacherfassung (Absatz 2) von Registereinträgen anderer Standesämter innerhalb zentraler Registerverbände auf Landesebene.

Zu Absatz 1

Durch die Ergänzung der Aufgabe „Fortführung“ in Absatzes 1 wird klargestellt, dass die Einrichtung von zentralen Personenstandsregistern auch zu dem Zweck erfolgen kann, die Fortführung von Registereinträge anderer Standesämter des Registerverbundes zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch den in Absatz 2 eingefügten Satz 2 wird es angeschlossenen Standesämtern in einem zentralen Registerverbund ermöglicht, die elektronische Nacherfassung von Altregistern durchzuführen, auch wenn sie den Haupteintrag nicht selbst errichtet haben. Dies dient der Intensivierung der Nacherfassung von konventionellen Registereinträgen in die elektronischen Register durch eine arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung und enthält lediglich die Klarstellung, dass die in einem zentralen Registerverbund angeschlossenen Standesämter zentral gespeicherte Registereinträge erheben dürfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 erhalten die in einen zentralen Registerverbund angeschlossenen Standesämter die Befugnis, Registereinträge anderer Standesämter des Verbundes fortzuführen. Die Einrichtung eines schreibenden und damit auch beurkundenden Zugriffs auf elektronische Registereinträge anderer Standesämter war bisher auch in Zentralregistern nicht möglich. Die Einführung dieser Möglichkeit führt zu einer effizienteren Beurkundungspraxis, weil eine Beurkundung direkt von dem Standesamt durchgeführt werden kann, das zuerst mit dem Personenstandsfall befasst wird. Dadurch kann auf Mitteilungen an das jeweils registerführende Standesamt verzichtet werden.

Zu Nummer 25 (§ 68)

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift passt die Überschrift der Regelung an den geänderten Inhalt der Vorschrift an, die sich nicht lediglich auf Mitteilungen, sondern auf den gesamten personenstandsrechtlichen Datenaustausch der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden bezieht.

Zu Buchstabe b)

Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass automatisierte Datenabrufe der Standesämter untereinander zulässig sind, wenn die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung des abrufenden Standesamtes erforderlich ist. Die bisher in § 68 Absatz 2 enthaltene Regelung zur Einrichtung automatisierter Datenabrufverfahren zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter konnte bisher auf den Datenabruf der Standesämter untereinander lediglich analog angewendet werden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sollen Daten und Nachweise für ein Verwaltungsverfahren, die der Verwaltung an anderer Stelle bereits bekannt sind, durch die Verwaltung bereitgestellt und nicht mehr von den Bürgerinnen und Bürger beigebracht werden. Um diesem Auftrag im Einzelfall zeitgerecht nachzukommen, ist es in den standesamtlichen Beurkundungs- und Auskunftsverfahren erforderlich, die Daten von dem registerführenden Standesamt elektronisch abzurufen.

Die in Satz 2 der Vorschrift als Voraussetzung für einen automatisierten Datenabruf geforderten technischen Maßnahmen zur Feststellung der Berechtigung der abrufenden Stelle zum Datenabruf beim angefragten Standesamt erfolgt im Wesentlichen durch den auch für den Datenabruf vorgegebenen Übermittlungsweg für den elektronischen Datenaustausch im Personenstandswesen (§ 64 Absatz 1 i. V. m. § 63 PStV). Danach erfolgt auch der Datenabruf unter Verwendung strukturierter Datensätze mit dem Datenaustauschformat XPersonenstand und dem Übertragungsprotokoll OSCI-Transport. Für die Auslösung des Abrufverfahrens müssen die abfragenden Standesämter hierfür im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) als Standesamt mit einer entsprechenden Kennzeichnung eingetragen sein. Die Berechtigung des den Abruf auslösenden Standesamtsmitarbeiters wird durch die Anmeldung im Fachverfahren sichergestellt. Diese Vorgaben führen dazu, dass der Datenabruf beim angefragten Standesamt sowohl unter Angabe des anfragenden Standesamts als auch mit dem Namen des verantwortlichen Initiators der Abfrage protokolliert werden kann.

Durch Satz 3 wird das technische Verfahren für den automatisierten Datenabruf (technischer Benutzer) auf die Beantwortung der im Einzelfall durchgeführten Datenabfrage beschränkt. Damit wird gewährleistet, dass das automatisierte Datenabrufverfahren ausschließlich und nur lesend auf den gesuchten Registereintrag zugreift. In Satz 4 wird klargestellt, dass eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren nicht erfolgt, wenn der Personenstandseintrag bereits an das Archiv abgegeben wurde oder keine Übereinstimmung zwischen den Auswahldaten der Anfrage und den Daten des Registereintrags besteht.

Durch Satz 7 wird klargestellt, dass für Datenübermittlungen und Auskünfte der Standesämter untereinander keine Gebühren erhoben werden. Dies betrifft auch den automatisierten Datenabruf. Die Gebührenbefreiungsregelung soll insbesondere dazu dienen, den erheblichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die – auch länderübergreifende – Erhebung und Verrechnung verwaltungsinterner Gebühren für die Benutzung des Personenstandsregisters eines anderen Standesamtes entstehen würde. Der Verwaltungsaufwand ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil durch den Verzicht auf die Gebührenerhebung für Datenabrufe letztlich keine Einnahmeverluste der Gemeinden entstehen, da sich Gebührenforderungen und Gebühreneinzahlungen auf längere Sicht bundesweit ausgleichen. Eine bundesgesetzliche Regelung stellt dabei sicher, dass die Gebührenbefreiung für den Datenabruf der Standesämter untereinander - anders als gegebenenfalls voneinander abweichenden landesgebührenrechtlichen Vorschriften - bundesweit einheitlich gehandhabt wird. Die Gebührenbefreiungsregelung orientiert sich insofern an der bereits im Meldewesen bestehende Vorschrift des § 33 Absatz 6 Bundesmeldegesetz.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68 Absatz 2. Zusätzlich wird klargestellt, dass neben einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für den Datenabruf externer Stellen auch die Beschränkungen des neuen Absatzes 2 entsprechend gelten.

Die Übermittlung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen an Behörden von EU-Mitgliedstaaten erfolgt nach Absatz 4 unter Anwendung des nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 von der EU für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten eingerichteten technischen Systems. Nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung 2018/1724 ist als Verfahren im Bereich des Personenstandswesens derzeit ausschließlich die Übermittlung des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister oder die Übersendung einer Geburtsurkunde vorgesehen. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung zu beachten.

Nach Absatz 5 können deutsche Standesämter das nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 vorgesehene technische System nutzen, um bei öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der EU Daten abzurufen. Hierfür gelten die Bedingungen nach Absatz 4 spiegelbildlich.

Zu Nummer 26 (§ 73)

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift erweitert die bestehende Verordnungsermächtigung zur Gestaltung der Personenstandsurkunden auf die Formulare für die elektronischen Personenstandsbescheinigungen nach § 55 des Entwurfs.

Zu Buchstabe b)

Nach dem Onlinezugangsgesetzes soll Bürgerinnen und Bürgern die Kommunikation mit der Verwaltung auch elektronisch über ein Verwaltungsportal ermöglicht werden. Unter Verwendung der in den Verwaltungsportalen durch die jeweilige Fachbehörde bereitgestellten Formulare können auch personenstandsrechtliche Verwaltungsleistungen elektronisch abgewickelt werden, insbesondere die Anzeige eines Personenstandsfalls oder die Beantragung und Erteilung einer elektronischen Personenstandsurkunde. Die vorgesehene Regelung in § 73 Nummer 25 ermöglicht es, die nähere Ausgestaltung des elektronischen Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Realisierung dieser Verfahren soll dabei

für die Übermittlung zwischen Verwaltungsportal und Standesamt gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) (§ 6 Absatz 2 PStV-E) mit Hilfe der gleichen technischen Standards (X-Personenstand und OSCI-Transport) durchgeführt werden, die bisher bereits nach § 63 PStV bei der Kommunikation zwischen den Standesämtern sowie zwischen Standesämtern und anderen öffentlichen Stellen anzuwenden sind.

Für die elektronische Beantragung einer Verwaltungsleistung ist das anzuwendende Vertrauensniveau festzulegen. Die in § 73 Nummer 26 des Gesetzes vorgesehene Regelung ermöglicht eine flexible Anpassung an die gewonnenen Erfahrungen und die technische Entwicklung durch Rechtsverordnung. Sie schafft damit die Voraussetzung für die nach Artikel 1 Nummer 3 (§ 10 PStG-E) vorgesehenen Änderungen zur elektronischen Kommunikation des Bürgers mit dem Standesamt und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise.

Die vorgesehene Regelung in § 73 Nummer 27 des Gesetzes schafft die Ermächtigungsgrundlage für die nähere Ausgestaltung des automatisierten Abrufverfahrens durch entsprechende Verordnungsvorschriften.

Zu Nummer 27 (§ 75)

Durch die Änderung der Vorschrift werden die Standesämter angehalten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 erfolgten Übergangsbeurkundungen elektronisch zu erfassen, soweit diese noch als papiergebundene Einträge vorhanden sind. Durch die Einführung der Sollvorschrift wird sichergestellt, dass personenstandsrechtliche Beurkundungen ab dem Jahr 2009 flächendeckend elektronisch zur Verfügung stehen und für die elektronische Vorgangsbearbeitung genutzt werden können. Da die elektronische Nacherfassung für den genannten Zeitraum in der Praxis bereits nahezu vollständig erfolgt ist, führt die nunmehr vorgesehene Sollvorschrift nur in wenigen Fällen zu einem Mehraufwand in den Standesämtern. Dabei ermöglicht die Sollvorschrift, dass in Einzelfällen auf die elektronische Nacherfassung verzichtet werden kann, wenn dies aus tatsächlichen oder technischen Gründen ausnahmsweise nicht angezeigt oder nicht zeitgerecht möglich ist.

Zu Nummer 28 (§ 76)

Zu Buchstabe a)

Für die Aufbewahrung und das Anbieten an die Archive der bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Altregister verweist § 76 Absatz 4 bisher auf § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes. Da § 7 des Gesetzes durch das 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2017 neu gefasst wurde, umfasst der Verweis in § 76 Absatz 4 nicht mehr die in § 7 Absatz 2 PStG geregelte dauernde Aufbewahrung der Personenstandsregister. Die Streichung bewirkt zukünftig die umfassende Anwendung der in § 7 PStG geregelten Behandlung der Personenstandsregister (getrennte räumliche Unterbringung des Sicherungsregisters, dauernde Aufbewahrung und Abgabe an die Archive nach Ablauf der Fortführungsfristen) auf die Altregister.

Zu Buchstabe b)

Durch die Ergänzung der Vorschrift werden die Standesämter verpflichtet, die bis zum 31. Dezember 2008 erfolgten Beurkundungen in den papiergebundenen Altregistern elektronisch zu erfassen, wenn die Registereinträge durch Folgebeurkundungen oder Hinweisintragungen fortgeführt werden müssen, eine Personenstandsurkunde aus diesen Einträgen auszustellen ist oder durch eine automatisierte Datenabfrage Daten aus einem papiergebundenen Altregister abgefragt werden. Durch die Einführung der Vorschrift wird sichergestellt, dass personenstandsrechtliche Beurkundungen anlassbezogen elektronisch nacherfasst werden und damit der Anteil elektronisch zur Verfügung stehender Beurkundungen sukzessive erhöht wird. Die Maßnahme ist erforderlich, um die elektronische Vorgangsbearbeitung, wie sie das Onlinezugangsgesetz vorsieht, genutzt werden kann, so

dass der Bürger von der Vorlage personenstandsrechtlicher Nachweise in verschiedenen Verwaltungsverfahren entlastet wird und das Datenabrufverfahren nach § 68 des Entwurfs in hohem Maße automatisiert durchgeführt werden kann. Da die elektronische Nacherfassung von Altregistern in der Praxis bisher zu einem hohen Anteil noch nicht erfolgt ist, führt die nunmehr vorgesehene Regelung in den meisten Standesämtern zu einem erheblichen Mehraufwand. Dieser zusätzliche Aufwand ist aber zur Erreichung der dadurch gleichzeitig erfolgenden Entlastung von Bürgern und Institutionen gerechtfertigt. Die elektronische Erfassung der Altregister ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und des Registermodernisierungsgesetzes. Nur mit Hilfe elektronischer Registereinträge lassen sich die Ziele der digitalen Verwaltungsmodernisierung, insbesondere das sog. Once-Only-Prinzip im Personenstandswesen erreichen. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit der Standesämter, erforderliche Nachweisdaten, die für eine Beurkundung benötigt werden, nicht vom Bürger zu verlangen, sondern verwaltungsintern von einem anderen Standesamt automatisiert elektronisch abzurufen. Dadurch können sowohl dem Bürger als auch anderen Behörden Personenstandsunterlagen und andere Dokumente schnell und elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Auf längere Sicht verringert sich bei einem erhöhten Anteil elektronisch geführter Altregister die Bearbeitungszeit für personenstandsrechtliche Beurkundungsvorgänge.

In Ergänzung zu der in Satz 1 geregelten Nacherfassungspflicht anlässlich bestimmter Beurkundungs- und Benutzungsanlässe wird in Satz 2 der Vorschrift klargestellt, dass die Erfassung von papiergebundenen Einträgen im elektronischen Register auch ohne solche besonderen Anlässe durchgeführt werden soll. Diese zusätzliche Verpflichtung dient dem Ziel, den Grad der elektronisch erfassten Registereinträge in absehbarer Zeit signifikant zu steigern, so dass die Fortführung und Benutzung der Personenstandsregister künftig ausschließlich elektronisch erfolgen kann.

Da ältere Sterberegistereinträge nur selten für eine Fortführung oder Urkundenausstellung genutzt werden, sind sie von der Verpflichtung zur Nacherfassung ausgenommen. Für Alt-einträge in den Geburten- und Eheregistern, deren Fortführungsfrist bereits zur Hälfte abgelaufen ist – bei Geburtseinträgen sind dies 55 Jahre, bei Eheeinträgen 40 Jahre –, sieht Satz 3 der Vorschrift eine Ausnahme von der Nacherfassungspflicht vor. Dadurch wird u. a. vermieden, dass bestimmte Alteinträge noch kurz vor Ablauf der Fortführungsfrist elektronisch nacherfasst werden, so dass diese Beurkundungsjahrgänge nur einzelne elektronische Einträge enthalten, während der Großteil der Beurkundungen des Jahrgangs sich noch in den papiergebundenen Personenstandsbüchern befindet. Die dadurch erforderliche Übernahme beider Registerformen führt bei der Übernahme durch die Archive bereits derzeit zu erheblichem Mehraufwand und Problemen bei der Archivbenutzung. Im Übrigen wird durch die Ausnahmeregelung auch verhindert, dass es für die elektronische Nacherfassung älterer Personenstandseinträge, die aufgrund ihres Zustands oder ihres Inhalts nicht ohne erhebliche Zusatzrecherche in die elektronischen Personenstandsregister übernommen werden können, zu einem zeitlichen Verzug bei der Bearbeitung kommt.

2. Zu Artikel 2 Personenstandsverordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift passt die Inhaltsübersicht an.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung von § 6 Absatz 2 PStV stellt sicher, dass für die nach dem Gesetz zugelassenen elektronischen Anzeige-, Anmelde- und Antragsverfahren von Bürgern, die dem Standesamt über ein Verwaltungsportal übermittelt werden, das Datenaustauschformat

XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport verwendet werden. Die Beschränkung auf die bereits in der elektronischen Kommunikation der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden verwendeten elektronischen Datenformate ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie erforderlich. Eine Verwendung anderer Formate würde es erfordern, diese jeweils mit erheblichem Aufwand an die in den Standesämtern etablierten Fach- und Registerverfahren anzupassen, um eine automatische Datenübernahme in die nachfolgenden Mitteilungen und Beurkundungsvorgänge des Standesamts sicherzustellen.

Zu Buchstabe b)

Durch die Vorschrift wird das Vertrauensniveau für die vom Bürger elektronisch beantragten Verwaltungsleistungen des Standesamtes, insbesondere für die nach dem Gesetz zugelassenen elektronischen Anzeige-, Anmelde- und Antragsverfahren nach der eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste festgelegt. Die Einstufung eines Vertrauensniveaus bezieht sich nicht auf Verwaltungsleistungen des Standesamtes, die schriftlich beantragt werden können, da in diesem Fall die Vorgaben zum elektronischen Schriftformersatz bereits nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten. Die Vorschrift bezieht sich des Weiteren nicht darauf, welche Identifikations- und Authentifizierungsmittel in den Nutzerkonten des OZG für das jeweilige Vertrauensniveau zum Einsatz kommen und insoweit von den Antragstellern beizubringen sind. Gegenwärtig wird für das Vertrauensniveau „hoch“ zur Authentisierung ein Personalausweis oder ein Aufenthaltstitel mit der Online-Ausweisfunktion verlangt.

Die Festlegung des Vertrauensniveaus in Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf die unmittelbare elektronische Übermittlung an das Standesamt anstelle der ansonsten mündlich möglichen Beantragung einer Verwaltungsleistung des Standesamtes, die ohne qualifizierte elektronische Signatur und ohne Nutzung der digital bereitgestellten Formulare erfolgt. Je nach Vertrauensniveau kommen unterschiedliche Vertrauensmechanismen zum Einsatz. Je höher das Vertrauensniveau festgelegt wird, desto zuverlässiger müssen die genutzten Methoden zur Identifizierung des Absenders sein. Für die bei den personenstandsrechtlichen Antrags- und Anzeigeverfahren vorliegenden Teilprozesse der Identifizierung, der Willenserklärung und der Dokumentenübermittlung können potentielle Schäden auch unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Eine unrichtige Identifizierung der Antragsteller oder die Übermittlung falscher Daten kann mit Blick auf dadurch verursachte Falschbeurkundungen erhebliche Konsequenzen haben. Durch ein zu niedriges Vertrauensniveau für die Anzeige personenstandsrechtlicher Ereignisse und die dadurch möglichen Beurkundungsmanipulationen können falsche Identitäten beurkundet und erhebliche finanzielle Schäden entstehen. Dadurch würde auch der nach § 54 des Gesetzes bestehende Beweiswert personenstandsrechtlicher Beurkundungen stark gemindert. Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der Standesämter ist nicht tolerabel. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist für die dem Standesamt zugehenden Anzeigen und Anmeldungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen das Vertrauensniveau „hoch“ festzulegen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die begriffliche Unterscheidung zwischen einfacher und erweiterter Meldebescheinigung ist durch eine Änderung des Bundesmeldegesetzes überholt und kann daher entfallen. Der Antragsteller kann den Datenumfang einer Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes weitestgehend nach seinen Anforderungen wählen.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Buchstabe a)

Durch die Ergänzung von § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird die Berechtigungsstufe C für das Auslösen des automatisierten Datenabrufs und den damit verbundenen Einsatz des nach

Artikel 1 Nummer 25 des Entwurfs (§ 68 Absatz 2 des Gesetzes) zugelassenen technischen Benutzers festgelegt.

Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 werden die Berechtigungsstufen für den Zugriff auf die Personenstandsregister durch Mitarbeiter des Standesamts und einen technischen Benutzer durch einen vom Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten erteilt. Die nach der bisherigen Fassung der Vorschrift vorgesehene Erteilung der Berechtigungsstufen durch den Leiter des Standesamts war als bundesgesetzliche Regelung ein unzulässiger Eingriff in die dem Landesrecht unterliegende Organisationshoheit der Gemeinden als Träger der Standesämter.

Zu Buchstabe c)

Durch die Ergänzung der Vorschrift in Absatz 3 wird die Berechtigung für das Löschen eines Registereintrags nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes ausschließlich auf einen vom Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten übertragen. In der Regel wird dies der Leiter des Standesamts sein. Durch diese Berechtigungsbeschränkung wird die Gefahr eines versehentlich angestoßenen Löschvorgangs vermindert. Ein weiterer Schutz vor unbeabsichtigtem Löschen wird durch technische Maßnahmen erreicht, die einen Löschauftrag blockieren, wenn der entsprechende Eintrag das Ende der Fortführungsfrist nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes noch nicht erreicht hat.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Die nach § 28 Absatz 2 vorgesehene Niederschrift über die mündliche Anmeldung und das nach Artikel 1 Nummer 6 (§ 12 Absatz 4 PStG-E) des Entwurfs erforderliche Eheanmeldungsgespräch dient als Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebene Beratung der Eheschließenden zu den Rechtsfolgen der Eheschließung durch das Standesamt. Die Niederschrift soll auch die in der elektronischen Anmeldung der Eheschließung gemachten persönlichen Angaben der Eheschließenden enthalten oder hierauf verweisen. Die Niederschrift ist von beiden Eheschließenden und dem Standesbeamten zu unterschreiben und wesentlicher Nachweis für das Ergebnis der Prüfung der Ehevoraussetzungen und deshalb in die Sammelakte über die Eheschließung zu übernehmen. Dies gilt bei elektronischer oder schriftlicher Anmeldung auch für die dem Standesamt übersandten Anmeldeunterlagen, soweit hierauf in der Niederschrift verwiesen wird.

Zu Nummer 6 (§ 36)

§ 36 Absatz 3 sah bisher die Möglichkeit der Eintragung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Antrag eines Kindes ab dem 14. Lebensjahr vor und war insoweit Ausprägung des mit diesem Alter erfolgenden Eintritts der Religionsmündigkeit nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 RGBI. S. 939, BGBl. III Nr. 404-9). Die Aufhebung der Vorschrift ist Folge des Wegfalls der Eintragung der Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Erklärungen zur Namensführung oder andere familienrechtliche Erklärungen oftmals nicht bei dem für die Entgegennahme zuständigen registerführenden Standesamt, sondern gegenüber einem anderen Standesamt, insbesondere dem Wohnsitzstandesamt, abgegeben werden. Bisher werden in diesen Fällen beglaubigte Abschriften der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt konventionell auf dem Postweg versandt. Analog hierzu soll die Beurkundung einer familienrechtlichen Erklärung im Personenstandsregister des Erklärenden zukünftig – soweit die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen – ebenfalls aufgrund einer elektro-

nischen XPersonenstands-Nachricht erfolgen können und ausreichen, um die Folgebeurkundung im Personenstandsregister durchzuführen. Die elektronische Mitteilung enthält alle Daten der aufgenommenen Niederschrift über die abgegebene Erklärung. Als Ersatz für die Übersendung der beglaubigten Erklärungsniederschrift in Papierform können der XPersonenstands-Nachricht auch eine elektronische Kopie der Erklärungsniederschrift sowie gegebenenfalls weitere beurkundungsrelevante Dokumente beigelegt werden. Die gesetzlich geregelte Empfangszuständigkeit bleibt unverändert bei dem Standesamt, das das entsprechende Personenstandsregister führt. Das Wirksamkeitsdatum der Erklärung ist das Empfangsdatum beim empfangszuständigen Standesamt. Dabei handelt es sich um das Datum des Abrufs der Mitteilung aus dem elektronischen Postfach des Intermediärs, die dem Standesamt vom Fachverfahren automatisch etwa alle 10 Minuten zugeleitet wird. Das Original der Niederschrift verbleibt bei dem Standesamt, das die Namenserklärung aufgenommen hat und wird dort in einem besonderen Aktenband aufbewahrt. Beim Empfänger-Standesamt wird die XPersonenstands-Nachricht zu der Erklärung in die Sammelakte übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 48)

Zu Buchstabe a)

Durch den neugefassten Absatz 1 Satz 1 wird die Verwendung der Formulare für die elektronischen Personenstandsbescheinigungen festgelegt.

Zu Buchstabe b)

Die Anpassung in § 48 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der vorgesehenen Änderung von § 59 Absatz 1 des Gesetzes, wonach auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in der Geburtsurkunde nicht mehr individuell verzichtet werden kann, weil diese Angabe in der Geburtsurkunde ohnehin wegen des Verzichts auf die Beurkundung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister nicht mehr enthalten ist.

Zu Nummer 9 (§ 50)

Zu Buchstabe a)

Der in § 50 Absatz 1 geregelte Ausschluss der Erteilung mehrsprachiger Auszüge aus dem Personenstandsregistern ist erforderlich, weil in den nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) zu verwendenden Formblättern bestimmte, in den deutschen Personenstandsregistern beurkundete Tatsachen, nicht dokumentiert werden können:

Für Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ im Geburtseintrag kann die Ausstellung einer internationalen Personenstandsurkunde nicht erfolgen, weil nach Artikel 5 des Übereinkommens zur Bezeichnung des Geschlechts ausschließlich die Zeichen „M“ für männlich und „F“ für weiblich in den mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) einzutragen sind.

Da in dem Formular des mehrsprachigen Auszugs aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) die Datenfelder „Mutter“ und „Vater“ unveränderlich sind, kann für ein Kind mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen ebenfalls keine Urkunde nach dem genannten Übereinkommen ausgestellt werden.

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorgesehene Ausschluss ist erforderlich, weil die Registerdaten zu den Ehegatten in dem mehrsprachigen Auszug aus dem Heiratseintrag (Formblatt B) des Übereinkommens zu den unveränderlichen Leittexten „Ehemann“ und „Ehefrau“ anzugeben sind. Soweit beide Ehegatten das gleiche Geschlecht haben oder einer von ihnen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ beurkundet ist, treffen die Leittexte „Ehemann“ und „Ehefrau“ nicht mehr zu.

Die Tatsache einer Totgeburt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) kann in dem Formular des mehrsprachigen Auszugs aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) nicht dokumentiert werden.

Wenn der Personenstandseintrag einen erläuternden Zusatz zur nicht nachgewiesenen Identität oder Namensführung enthält (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5), kann dies in den Formularen für einen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) oder dem Sterbeeintrag (Formblatt C) nicht dokumentiert werden.

In den vorgenannten Fällen kann kein mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister als internationale Urkunde ausgestellt werden und die Ehegatten sind darauf zu verweisen, die nationale Personenstandsurkunde im Ausland vorzulegen. Für die Vorlage der Urkunde in den Mitgliedstaaten der EU kann dazu eine mehrsprachige Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012i (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) verwendet werden.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 berücksichtigt, dass nicht nur während bestehender Ehe, sondern auch bei aufgelöster Ehe die zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung geführten Namen der Ehegatten in Feld 10 des mehrsprachigen Auszugs aus dem Heiratscheintrag (Formblatt B) des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) als „Name nach der Eheschließung“ einzutragen sind. Dadurch wird der Gleichklang mit der Eintragung in der nationalen Eheurkunde gemäß § 57 des Gesetzes hergestellt. Die Angaben über die Auflösung der Ehe werden gemäß Absatz 6 Satz 2 der Vorschrift ergänzend in Feld 11 des Auszugs aus dem Heiratscheintrag eingetragen.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung in Absatz 7 Satz 1 berücksichtigt, dass das Geschlecht des Verstorbenen in Feld 7 des mehrsprachigen Auszugs aus dem Sterbeeintrag zukünftig eingetragen werden kann, weil die Geschlechtsangabe nach einer Änderung des Personenstandsgesetzes auch im Sterberegister beurkundet wird.

Zu Nummer 10 (§ 64)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen der bereits bisher geltenden Regelung. Danach sind bei der Anwendung des automatisierten Abrufverfahrens die in § 63 geregelten technischen Bedingungen für Datenübermittlungen der Standesämter anzuwenden, insbesondere die Übermittlung durch strukturierte Datensätze unter Verwendung des Datenaustauschformats XPersonenstand und des Übertragungsprotokolls OSCI-Transport in der jeweils im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung. Die Beschränkung der Antwortnachricht auf den vom anfragenden Standesamt zu prüfenden Sachverhalt ist erforderlich, da die Beurkundungen in den elektronischen Personenstandsregistern einem chronologischen Schichtenmodell folgen und eine vollständige Übernahme aller vorhandenen Registerdaten in die Antwortnachricht deren Lesbarkeit und Interpretation erschweren würde. Im Übrigen wäre eine Übermittlung des gesamten Registerinhalts auch datenschutzrechtlich nicht unbedenklich, da in diesem Fall dem abrufenden Standesamt zahlreiche Beurkundungs- und Hinweisdaten bekannt würden, die für dessen Aufgabenerfüllung in der Regel nicht erforderlich sind.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Antwortnachricht auf einen Datenabruf nicht automatisiert aus dem elektronischen Personenstandsregister erfolgt, wenn der betreffende Registereintrag noch nicht elektronisch nacherfasst oder zu dem Eintrag ein Sperrvermerk eingetragen ist. In diesen Fällen erfolgt die elektronische Rückantwort durch den das Register führenden Standesbeamten. Im Regelfall wird der betreffende papiergebundene Personenstandseintrag in dieser Phase vom Standesbeamten im elektronischen Personenstandsregister gemäß § 76 Absatz 5 des Gesetzes nacherfasst und die Antwortnachricht kann – wie alle zukünftigen Anfragen zu diesem Eintrag – sodann aus dem nacherfassten signierten Registereintrag erfolgen. Soweit der Standesbeamte jedoch ausnahmsweise keine elektronische Nacherfassung durchführt und die Antwortnachricht durch manuelle Eingabe der Daten des papiergebundenen Registereintrags generiert, wird dadurch die sonst durch die Signatur des elektronischen Registereintrags bestehende Vertrauenskette unterbrochen. Insoweit könnten beim Empfänger der manuell erstellten Antwortnachricht Zweifel aufkommen, welcher Standesbeamte die für eine Beurkundung erforderlichen Daten übermittelt hat und hierfür verantwortlich ist. Dieses Problem ist indes nicht neu. Seitdem es möglich ist, Mitteilungspflichten, die dem Standesamt obliegen, elektronisch zu versenden, werden diese auch aus Papiereinträgen generiert. Dabei stellt die für Nachrichten im Datenaustauschformat XPersonenstand verwendete Transportinfrastruktur sicher, dass eine Nachricht nicht mehr verändert werden kann, nachdem sie vom Absender verschickt wurde. Daneben ist der Standesbeamte, der die Nachricht verfasst, in der Nachricht vermerkt und identifizierbar, so dass für die Zuordnung einer Nachricht zu dem Autor keine elektronische Signatur benötigt wird. Folgt man der Argumentation, dass die Korrektheit der Übernahme der Daten durch Anbringung einer Signatur bestätigt werden muss, müsste in allen diesen Fällen sowie bei der Beantwortung einer Datenanfrage aus einem Papiereintrag durch den Standesbeamten eine Signatur angebracht werden. Dies würde zu erheblichen zusätzlichen Aufwänden führen, und zwar sowohl bei der technischen Umsetzung als auch für die Arbeitsbelastung im Standesamt. Die Anbringung einer elektronischen Signatur an den Mitteilungen und Antwortnachrichten, die aus einem papiergebundenen Registereintrag erfolgen, erbringt insoweit keinen zusätzlichen Nutzen und ist deshalb nicht erforderlich.

Die Antwortnachricht auf einen Registereintrag zu dem ein Sperrvermerk nach § 64 des Gesetzes eingetragen ist, erfolgt nicht automatisiert, sondern durch den das Register führenden Standesbeamten. In diesen Fällen wird zur Sicherheit der von dem Sperrvermerk geschützten Personen durch den Standesbeamten eine neutrale Antwort an die anfragende Stelle übersandt, aus der sich nicht ergibt, dass ein Sperrvermerk vorliegt.

Zu Absatz 2

Für die Suche eines im automatisierten Abrufverfahren abzufragenden Datensatzes sind in der Abfragenachricht Auswahldaten als Suchkriterien anzugeben, anhand derer das Auffinden des richtigen Personenstandseintrags im Personenstandsregister möglich ist und plausibilisiert werden kann. Die Angabe der Registrierungsdaten des gesuchten Personenstandseintrags nach § 16 Absatz 2 Satz 1 (Bezeichnung und Nummer des Standesamts, Kennzeichnung des Personenstandsregisters, Eintragsnummer und Jahr der Erstbeurkundung) in der Abfrage wird dabei grundsätzlich vorausgesetzt. Für die Plausibilisierung und dem Ausschluss von Mehrfachtreffern und Fehlübermittlungen sollen mindestens die Angaben zu Vor-, Geburts- und Familiennamen sowie Ort und Tag des personenstandsrechtlichen Ereignisses (Geburt, Eheschließung oder Sterbefall) in der Abfragenachricht enthalten sein. Die Angabe weiterer Auswahldaten des gesuchten Registereintrags in der Anfrage ist möglich, beschränkt sich aber auf die in Anlage 1 der Personenstandsverordnung als Suchfeld gekennzeichneten Datenfelder. Die Suche aufgrund der in der Abfragenachricht angegebenen Identifikationsnummer kann derzeit noch nicht erfolgen, weil diese noch nicht in den Personenstandsregistern gespeichert ist. Betroffene Personen sind im Geburtseintrag das Kind, im Eheeintrag beide Ehegatten, im Lebenspartnerschaftseintrag beide Lebenspartner und im Sterbeeintrag die verstorbene Person.

Zu Absatz 3

Durch die Speicherung der in Absatz 3 aufgeführten Protokolldaten wird gewährleistet, dass erfolgte Datenabrufe für spätere Kontrollzwecke nachvollzogen werden können. Die Protokolldaten stellen insbesondere sicher, dass ein Datenabrufverfahren sowohl beim anfragenden als auch beim antwortenden Standesamt einem personenstandsrechtlichen Vorgang zugeordnet werden kann. Dadurch können die Zulässigkeit des Abrufs und die Richtigkeit der Datenantwort festgestellt werden.

Die nach Satz 2 vorgesehene Aufbewahrungszeit der Protokolldaten von vier Jahren ist bereits im derzeit geltenden § 64 Absatz 3 vorgesehen und entspricht der üblichen Zeitspanne, in der eine Überprüfung von personenstandsrechtlichen Verfahren durch gerichtliche Entscheidung oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen abgeschlossen wird.

Zu Absatz 4

Der Hinweis auf die Verantwortlichkeit der abrufenden Stelle bei automatisierten Datenabrufen entspricht der derzeitigen Regelung in § 64 Absatz 2 Satz 3 PStV.

Zu Nummer 11 (§ 65)

§ 65 regelte bisher die papiergebundene Beurkundung und Fortführung von Übergangsbeurkundungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 noch nicht elektronisch beurkundet werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Personenstandseinträge inzwischen aufgrund von § 75 des Gesetzes elektronisch nacherfasst worden sind und die Vorschrift deshalb nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 12 (§ 71)

Durch die Änderung wird die bisherige Regelung gestrichen, nach der eine Übersendung von Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin zu den von deutschen Konsularbeamten im Ausland für deutsche Staatsangehörige errichteten Personenstandseinträgen unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Eintragung von Hinweisen dienen würden. Diese Mitteilungen sollen künftig dem Standesamt in Berlin übersandt werden, weil durch die Eintragung von Hinweisen die Verweise auf andere Register vervollständigt werden und dies zur Erleichterung der Bearbeitung erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (Anlagen 1 bis 11)

Die Datenfelder in Anlage 1 waren bisher nicht in vollem Umfang identisch mit den Bezeichnungen der Datenfelder im Registerverfahren. Die vorgesehenen Änderungen stellen nunmehr den Gleichklang mit den Angaben im Fachverfahren und im Registerverfahren her.

Die Änderung in den Anlage 2 bis 11 berücksichtigen die Streichung der Angabe „Religion“ in den Formularen für die Personenstandsurkunden aufgrund des Verzichts auf die Beurkundung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in den Personenstandsregistern nach den §§ 15, 16, 21, 27 und 31 des Entwurfs. Anlage 8 berücksichtigt die in Artikel 1 Nummer 20 des Entwurfs (§ 59 Absatz 1 Nummer 3 PStG) vorgesehene Angabe der Uhrzeit der Geburt in der Geburtsurkunde.

Durch die neu eingefügten Anlagen 6 E, 7 E, 8 E und 9 E werden die für die Ausstellung von elektronischen Personenstandsbescheinigungen zu verwendenden Formulare vorgegeben.

3. Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ergänzt § 12 des Personenstandsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um einen Absatz 4, nach dem das Standesamt die Eheschließenden auf das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen hat. Die Beratungspflicht des Standesamts wird durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) des Entwurfs nunmehr grundlegend in § 12 Absatz 4 PStG-E geregelt und umfasst auch die Information der Eheschließenden zum Ehegattenvertretungsrecht. Da diese weitergehende Vorschrift bereits zum 1. November 2022 in Kraft tritt, ist die zum 1. Januar 2023 vorgesehene Regelung in Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

4. Zu Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Die Ermächtigung gestattet die Neubekanntmachung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der durch die Artikel 1 und 2 des Entwurfs geänderten Fassung. Durch die Neubekanntmachung soll die Übersichtlichkeit der inzwischen mehrfach geänderten Vorschriften des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung verbessert werden.

5. Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Für die technische Umsetzung der Vorschriften müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die Versionswechsel der technischen Verfahren werden zum 1. November eines Jahres vorgenommen. Im Vorfeld eines solchen Versionswechsels benötigen die Verfahrenshersteller im Personenstandswesen einen Vorlauf von jeweils neun Monaten. Die Änderungen der Vorschriften mit programmtechnischen Auswirkungen treten deshalb erst am 1. November 2022 in Kraft.

Zu Absatz 2

Für die in Absatz 2 genannten Regelungen zur Einführung elektronischer Personenstandsnachweise sind weitere technische Voraussetzungen zu schaffen, um insbesondere deren missbräuchliche Verwendung zu verhindern und eine geeignete Verifikationsmöglichkeit zu schaffen. Dies betrifft vor allem die Verwendung elektronischer Personenstandsnachweise im Ausland, deren Überprüfung nicht in allen Fällen durch die an dem Dokument angebrachte elektronische Signatur des Standesbeamten möglich sein wird. Im Übrigen ist die Signatur nach Ablauf des entsprechenden Zertifikats des Signaturerstellers gegebenenfalls nur eine begrenzte Zeit überprüfbar. Um eine automatisierte Verifizierung dieser Dokumente sicherzustellen, bedarf es der Einführung geeigneter technischer Verfahren, die gegebenenfalls die Unversehrtheit des zu überprüfenden Dokuments durch Vergleich mit dem Originaldokument zulassen. Dabei ist zudem die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (sog. SDG-Verordnung) sicherzustellen. In Anbetracht der hierfür erforderlichen Vorarbeiten kann die Einführung elektronischer Personenstandsnachweise deshalb erst zum 1. November 2024 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass die nach Artikel 2 Nummer 13 des Entwurfs vorgesehene Neufassung der Anlage 1 zur Personenstandsverordnung unter Einbeziehung der Datenfelder für die Identitätsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung durch ein abweichendes Inkrafttreten der bereits nach Artikel 19 Nummer 9 des Registermodernisierungsgesetzes vorgesehenen Änderung nicht tangiert wird.